

Begründung mit Umweltbericht

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ der Gemeinde Poyenberg - Kreis Steinburg -

für das Gebiet

**nördlich der „Silzener Straße“ (K 37) einschließlich
eines Straßenabschnittes der „Silzener Straße“ im
Bereich des Vorhabensgebietes,
südlich, östlich und westlich der offenen Feldmark
zwischen der Ortslage Poyenberg im Osten und
dem „Poyenberger Kamp“ im Westen**

Planverfasser: Begründung:

Ingenieurbüro Vollmers + Partner
Beratende Ingenieure VBI
Gartenstraße 2
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 88 00-0
Fax: 04551 / 88 00 88
E-Mail: vollmers-part@versanet.de

Umweltbericht: Günther & Pollok Landschaftsplanung

Talstraße 9
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
E-Mail: info@guenther-pollok.de

gebilligt:

Gemeindevertretung vom 16.06.2010

Auftraggeber:

Gemeinde Poyenberg

- Der Bürgermeister -

über

Amt Kellinghusen

Kieler Straße 49

25551 Hohenlockstedt

Planverfasser:

Ingenieurbüro Vollmers + Partner

Beratende Ingenieure VBI

Gartenstraße 2, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 / 88 00-0

Fax: 04551 / 88 00 88

vollmers-part@versanet.de

Bearbeiterin:

Dipl.- Ing. Elke Kistenmacher

in freier Kooperation mit (Umweltbericht):

G&P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 16.06.2010

Satzung

Gemeinde Poyenberg - Kreis Steinburg -

Begründung mit Umweltbericht

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“

für das Gebiet

nördlich der „Silzener Straße“ (K 37) einschließlich
eines Straßenabschnittes der „Silzener Straße“ im Bereich des Vorhabensgebietes,
südlich, östlich und westlich der offenen Feldmark
zwischen der Ortslage Poyenberg im Osten und dem „Poyenberger Kamp“ im Westen

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 16.06.2010

Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
Ingenieurbüro Vollmers + Partner
- Beratende Ingenieure VBI -
Gartenstraße 2, 23795 Bad Segeberg

Planungsstand vom 16.06.2010

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes mit
Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebiets
 - 3.1 Standortwahl
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Entwicklungsgebot
 - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Städtebauliche Zielsetzungen
6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen
7. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag
8. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung
9. Immissionsschutz
10. Verkehr
11. Ver- und Entsorgung
 - 11.1 Schmutzwasserbeseitigung
 - 11.2 Frischwasserversorgung
 - 11.3 Regenwasserbeseitigung
 - 11.4 Telekommunikation
 - 11.5 Straßenbeleuchtung
 - 11.6 Strom- und Gasversorgung
 - 11.7 Abfallbeseitigung
12. Brandschutz
13. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3
14. Nachrichtliche Übernahme
 - 14.1 Anbaufreie Strecke

15. Altlasten

16. Archäologische Denkmale

17. Umweltbericht

17.1. Einleitung

17.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3

17.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

17.1.2.1 Fachplanungen

17.1.2.2 Fachgesetze

17.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

17.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

17.2.1.1 Schutzgut Mensch

17.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

17.2.1.3 Schutzgut Tiere

17.2.1.4 Schutzgut Boden

17.2.1.5 Schutzgut Wasser

17.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

17.2.1.7 Schutzgut Landschaft

17.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

17.2.1.9 Wechselwirkungen

17.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

17.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

17.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

17.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

17.3 Zusätzliche Angaben

17.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

17.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

17.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

17.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Vorhaben- und Erschließungsplan“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 16.06.2010)
- „Durchführungsvertrag“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 04.06.2010)
- „Anbauflächen der Vorhabenträger“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 10.03.2010)
- „Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs der an der K 37 und K 50 geplanten Biogasanlagen“ (Stand vom 18.03.2010)
- „Schalltechnisches Gutachten“ zur geplanten Biogasanlage in Poyenberg (Stand vom 04.11.2009)
- Kurzbericht über „Ergebnisse einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung für eine Biogasanlage in Poyenberg anhand vorläufiger Quelldaten“ (Stand vom 02.03.2010)
- „Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerkes in Poyenberg“ (Stand vom 13.01.2010)
- „Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG)“ zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Poyenberg (Stand vom 19.10.2009)
- Bericht zur „Baugrunderkundung und Gründungsbeurteilung“ im Vorhaben „Biogasanlage Gerstandt / Poyenberg (Stand vom 27.08.2009)

Quellenverzeichnis:

- Folgende von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände sowie private Personen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - Gemeinde Hennstedt über das Amt Kellinghusen mit Schreiben vom 20.04.2010
 - Gemeinde Lockstedt über das Amt Kellinghusen mit Schreiben vom 17.04.2010
 - Gemeinde Meezen über das Amt Hohenwestedt-Land mit Schreiben vom 11.05.2010
 - Gemeinde Jahrsdorf über das Amt Hohenwestedt-Land mit Schreiben vom 11.05.2010
 - Gemeinde Grauel über das Amt Hohenwestedt-Land mit Schreiben vom 11.05.2010
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Schreiben vom 27.05.2010
 - Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au - Der Vorstand - mit Schreiben vom 20.05.2010
 - Innenministerium des Landes S-H, Amt für Katastrophenschutz-Kampfmittelräumdienst, mit Schreiben vom 18.05.2010
 - Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 18.05.2010
 - Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, mit Schreiben vom 11.05.2010

- Ericsson Services GmbH, TCC, per Mail vom 04.05.2010
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz) mit Schreiben vom 04.05.2010
- Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle, mit Schreiben vom 03.05.2010
- Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet“ mit Schreiben vom 28.04.2010
- Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, mit Schreiben vom 20.04.2010
- e.on HANSE AG, Netzcenter Dägeling, mit Schreiben vom 19.04.2010
- Forstbehörde Mitte des Landes S-H mit Schreiben vom 14.04.2010
- NABU Schleswig-Holstein per Mail vom 27.05.2010
- Stellungnahme privater Personen (1) mit Schreiben vom 18.05.2010 mit Anlagen
- Stellungnahmen privater Personen (2) bis (17) mit identischem Wortlaut mit Schreiben vom 18.05.2010
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) per Mail vom 02.03.2010 seitens des Geologischen Dienstes zur Planung in einem sand- und kieshöflichen Gebiet
- Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3 (Biogasanlage Bassen) der Gemeinde Poyenberg im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG und des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung mit Erlass vom 07.12.2009
- „Scoping-Unterlage“ zum Bebauungsplan Nr. 3 (Biogasanlage Bassen) der Gemeinde Poyenberg zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
 - Stellungnahme der Gemeinde Meezen über das Amt Hohenwestedt-Land vom 15.12.2009 („Nachbargemeindenbeteiligung“)
 - Stellungnahme der Gemeinde Jahrsdorf über das Amt Hohenwestedt-Land vom 07.12.2009 („Nachbargemeindenbeteiligung“)
 - Stellungnahme der Gemeinde Grauel über das Amt Hohenwestedt-Land vom 07.12.2009 („Nachbargemeindenbeteiligung“)
 - Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 15.12.2009 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes S-H - Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle - mit Erlass vom 14.12.2009 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Regionalentwicklung, vom 04.12.2009 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, vom 03.12.2009 („Scoping“)

- Stellungnahme der AG 29 vom 02.12.2009 („Scoping“)
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR), Außenstelle Itzehoe (Technischer Umweltschutz) vom 26.11.2009 („Scoping“)
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H vom 23.11.2009 („Scoping“)
- Stellungnahme des Landrates des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde, vom 20.11.2009 („Scoping“)
- Stellungnahme der Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein vom 12.11.2009 („Scoping“)
- Stellungnahme des Innenministeriums des Landes SH vom 21.01.2010 zur Überprüfung Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Poyenberg auf Kriegsaltslasten
- Stellungnahme des Innenministeriums des Landes S-H, Amt für Katastrophenschutz - Kampfmittelräumdienst- vom 04.11.2009 („Scoping“)
- Stellungnahme privater Personen mit Schreiben vom 06.12.2009 mit Unterschriftenliste sowie mit Schreiben vom 14.11.2009 mit Unterschriftenliste („Öffentlichkeitsbeteiligung“)
- Schreiben des Amtes für ländliche Räume (ALR) Itzehoe vom 25.07.1989 zur „Biotopgestaltenden Maßnahme“ auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8, Gemarkung Poyenberg
- Festgestellter Landschaftsplan (2001) der Gemeinde Poyenberg
- Amtliche Planunterlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 der Gemeinde Poyenberg mit Katasterbestand vom 25.04.2010

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Einleitungsbeschluss für den VEP Nr.3
- Erneute Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
- Genehmigungsverfahren § 10 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung Poyenberg hat am 26.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für die Fläche „Bassen“, Flurstück 2, Flur 11 zwischen der Ortslage Poyenberg und Poyenberger Kamp gefasst. Zudem wird zur Sicherung geeigneter Zufahrten und zur Freihaltung von Sichtfeldern ein Teilbereich der „Silzener Straße“ (K 37) in den Plangeltungsbereich einbezogen (Flurstück 12 teilweise der Flur 11 und Flurstück 39 teilweise der Flur 10).

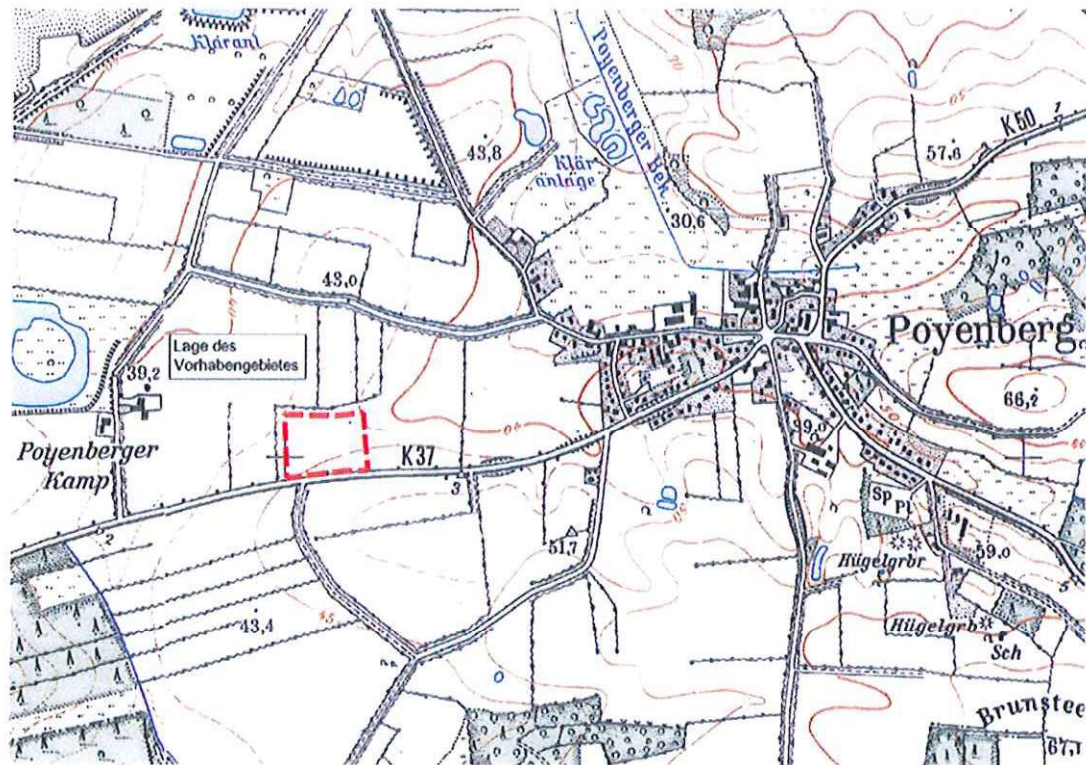


Abb. 1

Abgrenzung des **Vorbaugebietes** des nunmehr als
vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 in Aufstellung befindlicher Bauleitplan
für den Bau einer Biogasanlage; rechts die bebaute Ortslage von Poyenberg.

Ziel dieser verbindlichen Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Biogasanlage innerhalb eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ im planerischen Außenbereich der Gemeinde zu schaffen. In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bestätigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur Errichtung und für den Betrieb einer Biogasanlage an dem geprüften Standort gefasst. Somit kann die Biogasanlage, sofern sich die konjunkturellen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht wesentlich oder nachhaltig verändern, dazu beitragen, dass der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei eine Nachhaltigkeit in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Innerhalb des Plangebietes wird die Biogasanlage auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von 1,0 MW ausgelegt, die mit Hilfe von einem oder mehreren Blockheizkraftwerken erzeugt werden wird. Zur Anlage werden voraussichtlich drei Rundbehälter mit bis zu 32 m Durchmesser, eine Lagerhalle von ca. 700 m² Grundfläche, Silagelagerflächen von ca. 6.550 m² sowie weitere Betriebsflächen und ein Regenrückhaltebecken gehören (s. auch Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zu dieser Begründung).

Die Verkehrsanbindung soll über die K 37 mit Hilfe von drei Zufahrten erfolgen. Davon wird jedoch nur eine Zufahrt als Hauptzufahrt hergestellt werden.

Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Ableitung von erzeugtem Gas werden, sofern sie außerhalb des Plangeltungsbereichs liegen, in einem gesonderten Verfahren geplant und beantragt werden.

Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird im Wesentlichen durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt. Danach sind Bauleitpläne erforderlich „...soweit sie **nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind**“ (BVerwG, Urt. vom 7.5.1971 - 4C 76.68 -).

Entsprechend der einschlägigen Kommentierung wird in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeption sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der politischen Willensbildung in der Gemeinde ist und nicht bloße Rechtsanwendung sei und dass sich die geordnete und städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbestätigungen der Gemeinde bestimme.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die Gemeinde besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen; einer „Bedarfsanalyse“ bedarf es insoweit nicht.

Wesentlich ist, dass dem Bauleitplan ein planerisches Konzept zu Grunde liegt. Es kann aus dem bisherigen Planungsverhalten folgen. Es reicht hierbei aus, wenn aus der Planung auf ein Konzept geschlossen werden kann und dies den Beteiligten und der Öffentlichkeit erkennbar ist.

Nach Auswertung der im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen in Verbindung mit den Anregungen aus der Benachrichtigung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) soll die gemeindliche Planung nunmehr mit modifizierten gemeindlichen und vorhabensbezogenen Zielsetzungen fortgeführt werden.

Eine Modifizierung besteht u. a. auch in der Wahl des Planungsinstrumentes. Die Gemeinde stellt im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) nach § 12 BauGB auf. Dieses Planungsinstrument ermöglicht u. a. der Gemeinde zusammen mit dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag z. B. Regelungen zur Art und zum Umfang sowie zur Abwicklung des mit dem Betrieb der Biogasanlage verbundenen Verkehrs auf dem innerörtlichen Straßennetz der Gemeinde vorzunehmen. Zugleich soll auch die innerhalb des Sondergebietes zu erzeugende elektrische Leistung begrenzt werden. Dies sind der Gemeinde Poyenberg wichtige Anliegen im Rahmen dieser Bauleitplanung.

So hat die Gemeindevertretung auf Antrag des Vorhabensträgers, Bauern-Energie Poyenberg GmbH & CO. KG, Gerstandt - Timm - Witthinrich, Reihe 10 in 25581 Poyenberg, nach § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB beschlossen und beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ als selbstständigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage planerisch vorzubereiten. Die Biogasanlage bedarf der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes (siehe Anlage zu dieser Begründung) hat die Gemeindevertretung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger aufzustellen und die Zulässigkeit der insgesamt geplanten Vorhaben mittels eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB planungsrechtlich sicherzustellen.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Poyenberg wurde zur Durchführung und Realisierung der beantragten Maßnahmen der Durchführungsvertrag (siehe Anlage zu dieser Begründung) erarbeitet, der Art und Umfang der Planungs- und Erschließungsleistungen für beide Vertragsparteien regelt sowie die Planungsinhalte und insbesondere Regelungen zur Betriebsführung der geplanten Biogasanlage und eine Begrenzung der Erzeugung elektrischer Energie von maximal 1,0 MW festlegt.

Erforderlich werdende Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden innerhalb des Vorhabengebietes und flächenhaft außerhalb des Plangeltungsbereiches im naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort innerhalb des Gemeindegebiets auf der Fläche „Postheide“ (vgl. **Abb. 3** auf Seite 36) auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg in der erforderlich werdenden Flächengröße nachgewiesen.

Um den gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde für diese Bauleitplanung insgesamt die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens zum Nachweis der grundsätzlichen Verträglichkeit der geplanten Nutzung an diesem Standort und die Erstellung einer Fachbeitrages zum Artenschutz in Verbindung mit einem gründenordnerischen Fachbeitrag und Nachweise zu Geruchsmissionen und zur Stickstoffdeposition sowie die Vorplanung zur Erschließungs- und Entwässerungsplanung einschließlich Baugrunduntersuchung insgesamt beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept einfließen lassen und somit eine gemeinsame Gesamtplanung erstellen zu können.

Der von der Gemeindevertretung am 16.06.2010 beratene und in der abschließenden Planfassung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 beinhaltet die planungsrechtlich relevanten Inhalte der begleitenden Fach- und Sondergutachten (siehe Anlagen zu dieser Begründung und weiterführend lt. Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 17ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ sowie die landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 07.12.2009 und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht sowie die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung wurden entsprechend dem Abwägungsergebnis klarstellend und zugleich redaktionell angepasst bzw. geändert.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen bzw. zu ändern, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Sofern das „Entwicklungsgebot“ aufgrund eines wohnbaulich eingeschränkten Entwicklungsspielraumes mittels der Flächennutzungsplanung nicht eingehalten werden kann, kann die geplante städtebauliche Entwicklung in einer Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch mittels eines „selbstständigen Bebauungsplanes“ ohne Flächennutzungsplan sicher gestellt werden.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzgesetzes (LNatSchG`07) und des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) kommen auch örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung (LBO`09) in Betracht.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielflächen, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Da die Gemeinden eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht haben, sollen die Beteiligungsverfahren zumindest in den Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretungen (oder durch Delegation der entsprechenden Fachausschüsse) festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass diese bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüfen.

Diese Offenlegungs- und Dokumentationspflicht kann in vielfältiger Form erfolgen:

- im Zuge der Unterrichtung der Einwohnerrinnen und Einwohner nach § 16a GO,
- im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung
- in den entsprechenden Fachausschüssen,
- bei Bebauungsplänen in deren Begründungen oder
- allgemein als Veröffentlichungen im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen waren.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes

Der räumliche Plangeltungsbereich und somit das Vorhabengebiet (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9) liegt westlich der bebauten Ortslage von Poyenberg und östlich „Poyenberger Kamp“ und nördlich der „Silzener Straße“ (K 37) sowie südlich, östlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen in der offenen Feldmark.

Der räumliche Plangeltungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (mit Planungsstand vom 16.06.2010), die ggf. im Rahmen eines Teilungsentwurfs durch einen ÖbVI noch konkretisiert werden wird, eine Fläche von insgesamt ca. 2,07 ha, davon

ca. 19.530 m ²	Sonstige Sondergebiete (SO), „Bioenergie“
ca. 900 m ²	Verkehrsflächen (K 37)
ca. 270 m ²	Flächen für die Ver- und Entsorgung (RRB)

3.1 Standortwahl

Die Gemeinde Poyenberg hat sich ebenso wie der Vorhabenträger ausführlich mit der Frage des am besten für die Biogasanlage geeigneten Standorts befasst. Dabei sind für die Gemeinde folgende Gesichtspunkte bzw. Zielsetzungen von besonderer Bedeutung:

- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Wohnqualität im Dorfbereich durch
 - möglichst geringe Störungen durch Gerüche
 - möglichst geringe Störungen durch Verkehr vor allem in der bebauten Ortslage
 - möglichst geringe Störungen durch Lärm
- Vermeidung erheblicher visueller Störungen / Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes
- Ausnutzung bestehender guter Verkehrsanbindungen
- Vermeidung einer Beanspruchung von Flächen mit der Darstellung für naturnahe Entwicklungen in Verbindung mit einer Erhaltung als Grünland gemäß Landschaftsplan, da insbesondere in diesen Bereichen kein geeigneter Baugrund zu erwarten ist

Bei der Prüfung verschiedener Standorte (vgl. **Abb. 2** unten) wurden vor allem die ortsnahen unbebauten Flächen in die Standortprüfung einbezogen, da es ein grundsätzliches städtebauliches und landschaftspflegerisches Anliegen ist, Bebauungen in möglichst räumlicher Nähe zueinander zu entwickeln, um die Beanspruchung des bisher unbebauten Außenbereichs auf ein Minimum zu reduzieren.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Poyenberg kein Gewerbegebiet planerisch vorbereitet ist und auch keine realen gewerblichen Brachflächen bestehen.

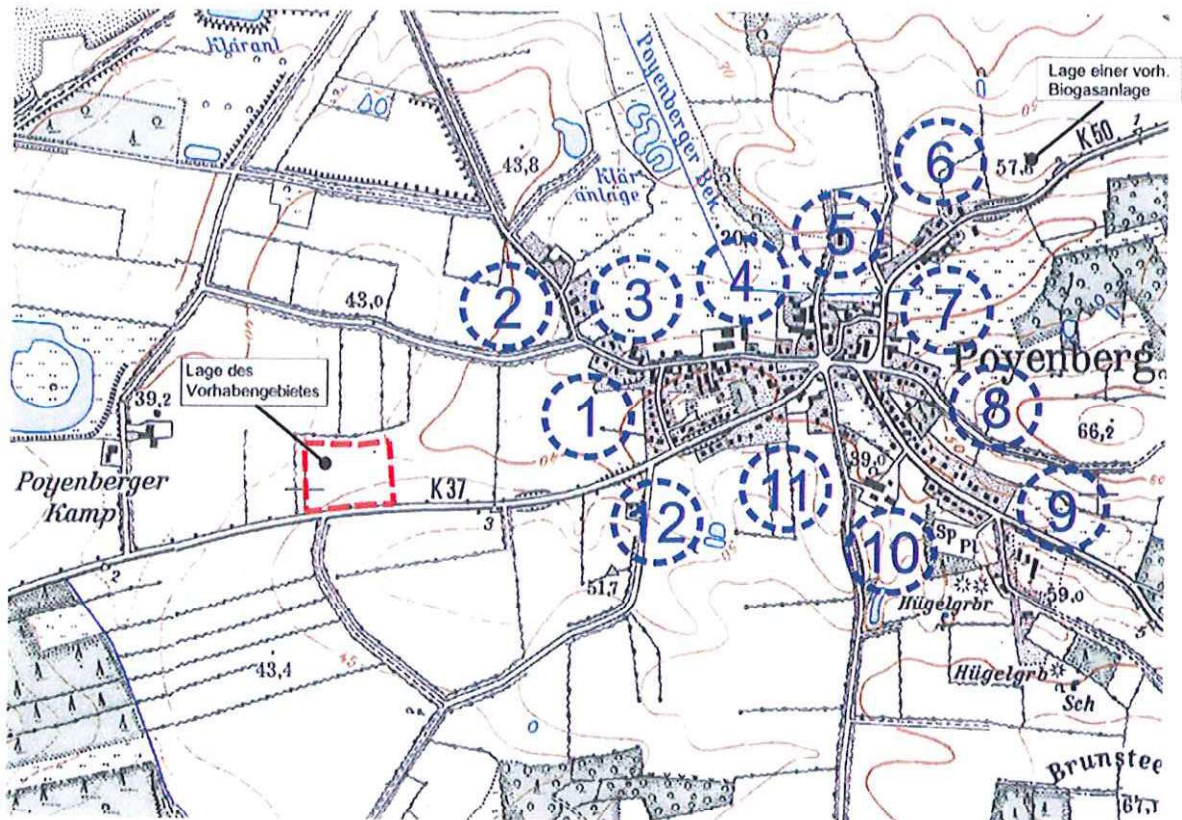


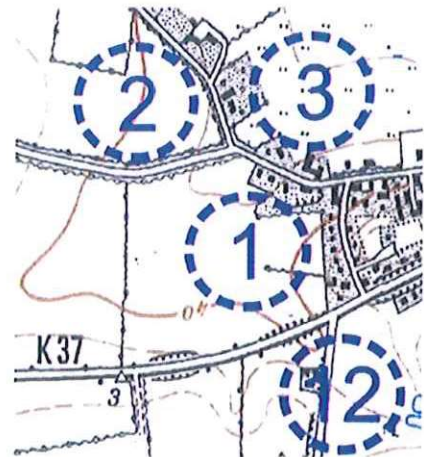
Abb. 2
Kennzeichnung des Vorhabengebietes und
Lage von geprüften **Standortalternativen** im Bereich der Ortslage von Poyenberg.

Es wurden neben dem gewählten Standort insgesamt 12 weitere Flächen am Dorfrand von Poyenberg betrachtet und durch die Gemeindevertretung im Rahmen der Entwurfsplanung wie folgt bewertet:

Fläche 1: Westlicher Dorfrand - westlich „Neue Straße“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen anzunehmen sind.

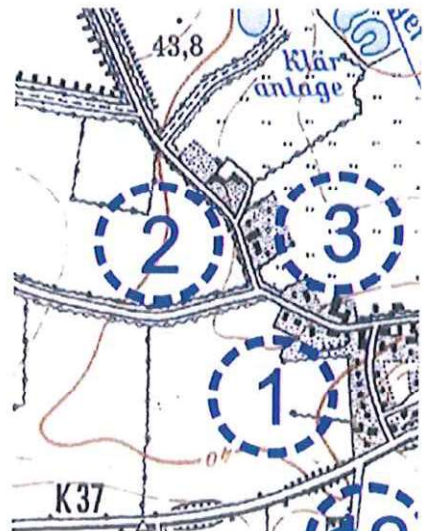
- Die Baukörper würden bezüglich ihrer Form und Größe zu einem starken Kontrast wenn gar zu einem Bruch gegenüber der eher kleinteiligen Bebauung entlang „Neue Straße“ führen.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.
- Die Flächen sind im Landschaftsplan als Flächen für eine naturnahe Entwicklung dargestellt.
- Am Dorfrand sind im Landschaftsplan zudem Flächen mit der Eignung für die Siedlungsentwicklung verzeichnet.



Fläche 2: Nordwestlicher Dorfrand - südwestlich „Reihe“

Die am äußeren Dorfrand liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen anzunehmen sind.

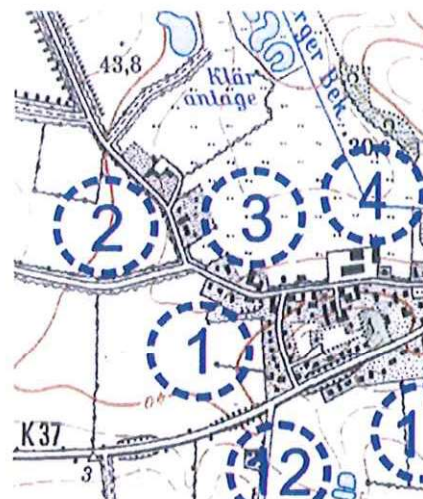
- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehr verursacht werden, da bis auf einen geringen Anteil des Verkehrs nur 1-spurig ausgebaute Gemeindewege genutzt werden könnten. Die anzunehmende Verkehrslast könnte hier nicht verkehrssicher bewältigt werden.
- Die Wege müssten mit hohem Aufwand ausgebaut werden.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den gesamten westlichen Teil des Dorfes stark belasten.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.



Fläche 3: Nordwestlicher Dorfrand - nördlich „Reihe“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen anzunehmen sind.

- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehr verursacht werden, da bis auf einen geringen Anteil des Verkehrs nur 1-spurig ausgebaute Gemeindewege genutzt werden könnten. Die anzunehmende Verkehrslast könnte hier nicht verkehrssicher bewältigt werden.
- Die Wege müssten mit hohem Aufwand ausgebaut werden.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den gesamten westlichen Teil des Dorfes stark belasten.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden
- Die Flächen sind im Landschaftsplan als Flächen für eine naturnahe Entwicklung dargestellt.



Fläche 4: Nördlicher Dorfrand - nördlich „Reihe“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen anzunehmen sind.

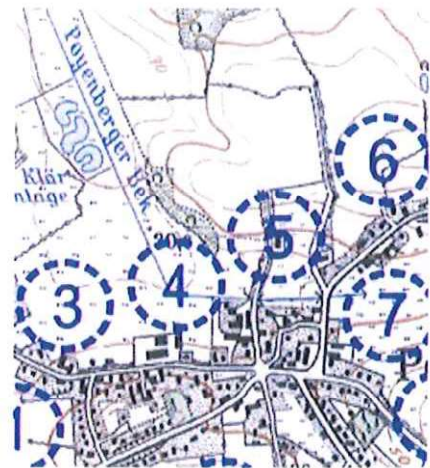
- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehr verursacht werden, da bis auf einen geringen Anteil des Verkehrs nur 1-spurig ausgebaute Gemeindewege genutzt werden könnten. Die anzunehmende Verkehrslast könnte hier nicht verkehrssicher bewältigt werden.
- Die Wege müssten mit hohem Aufwand ausgebaut werden.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den gesamten westlichen Teil des Dorfes stark belasten.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden
- Die Flächen sind im Landschaftsplan als Flächen für eine naturnahe Entwicklung dargestellt.
- Der Niederungsbereich der „Poyenberger Bek“ sollte von baulichen Entwicklungen frei gehalten werden.



Fläche 5: Nördlicher Dorfrand - an „Eggerweg“ / „Wiesenweg“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen anzunehmen sind.

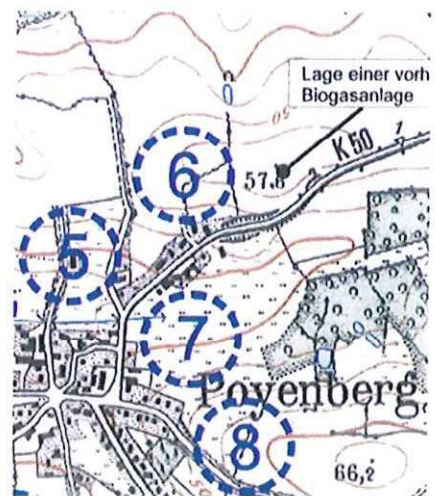
- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehr verursacht werden, da bis auf einen geringen Anteil des Verkehrs nur 1-spurig ausgebaute Gemeindewege genutzt werden könnten. Die anzunehmende Verkehrslast könnte hier nicht verkehrssicher bewältigt werden. Die Wege müssten mit hohem Aufwand ausgebaut werden.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den mittleren Teil des Dorfes stark belasten.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden
- Die Flächen entlang der „Poyenberger Bek“ sind im Landschaftsplan als Flächen für eine naturnahe Entwicklung dargestellt und sollten von baulichen Entwicklungen frei gehalten werden.



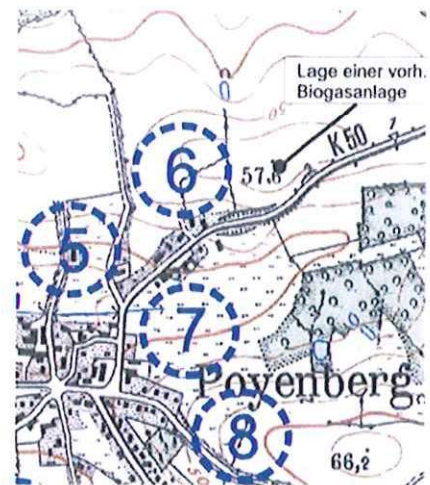
Fläche 6: Nördlicher Dorfrand - östlich „Wiesenweg“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen anzunehmen sind.

- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehr verursacht werden, da bis auf einen geringen Anteil des Verkehrs nur 1-spurig ausgebaute Gemeindewege genutzt werden könnten. Die anzunehmende Verkehrslast könnte hier nicht verkehrssicher bewältigt werden.
- Der Weg müsste mit hohem Aufwand ausgebaut werden.
- Die K 50 („Meezener Straße“) ist in diesem Bereich der Ortschaft schwer einsehbar, so dass hier die Herstellung einer Zuwegung in Anbetracht des zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehrs nur zu unbefriedigenden Lösungen bzw. der Einmündungsbereich mit einem hohen Aufwand ausgebaut werden müsste.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den mittleren Teil des Dorfes stark belasten.



- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden
- Die Flächen entlang der „Poyenberger Bek“ sind im Landschaftsplan als Flächen für eine naturnahe Entwicklung dargestellt und sollten von baulichen Entwicklungen frei gehalten werden.



Fläche 7: Nordöstlicher Dorfrand - östlich „Meezener Straße“ (K 50)

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen des östlichen Dorfrandes anzunehmen sind.

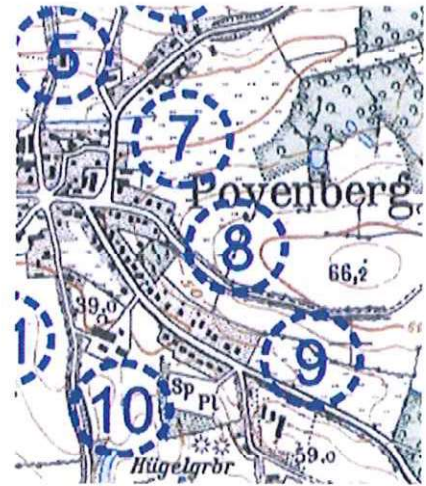
- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Enteverkehr verursacht werden
- Die K 50 („Meezener Straße“) ist in diesem Bereich der Ortschaft schwer einsehbar, so dass hier die Herstellung einer Zuwegung in Anbetracht des zeitweise starken anlagenbezogenen Ernteverkehrs nur zu unbefriedigenden Lösungen bzw. der Einmündungsbereich mit einem hohen Aufwand ausgebaut werden müsste.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den mittleren und östlichen Teil des Dorfes stark belasten.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden
- Die Flächen entlang der „Poyenberger Bek“ sind im Landschaftsplan als Flächen für eine naturnahe Entwicklung dargestellt und sollten von baulichen Entwicklungen frei gehalten werden.
- Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“, wobei eine Bebauung innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich den erlassenen Schutzziele widerspricht.



Fläche 8: Östlicher Dorfrand - nördlich „Am Hornberg“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen des östlichen Dorfrandes anzunehmen sind.

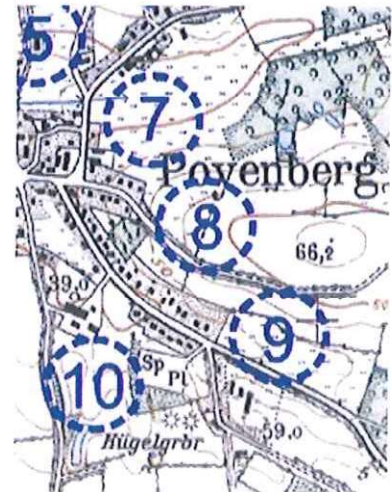
- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Enteverkehr verursacht werden
- Die Straße „Am Hornberg“ könnte die anzunehmende Verkehrslast nicht bewältigen. Die Straße müsste mit hohem Aufwand ausgebaut werden.
- Der anlagenbezogene Ernteverkehr würde den mittleren und östlichen Teil des Dorfes stark belasten.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.
- Die Flächen sind stark reliefiert (ansteigend bis ca. 66 m üNN wenig weiter östlich), so dass erhebliche Geländemodellierungen erforderlich wären. Eine angemessene landschaftsgerechte Eingrünung der Baukörper wäre hier kaum möglich.
- Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Joachimsquelle“, wobei eine Bebauung innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich den erlassenen Schutzziele widerspricht.



Fläche 9: Östlicher Dorfrand - zwischen „Am Hornberg“ und „Hennstedter Straße“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen des östlichen Dorfrandes anzunehmen sind.

- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Enteverkehr verursacht werden
- Die Straße „Am Hornberg“ könnte die anzunehmende Verkehrslast nicht bewältigen. Es müsste zur „Hennstedter Straße“ eine neue Verkehrsanbindung hergestellt werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.

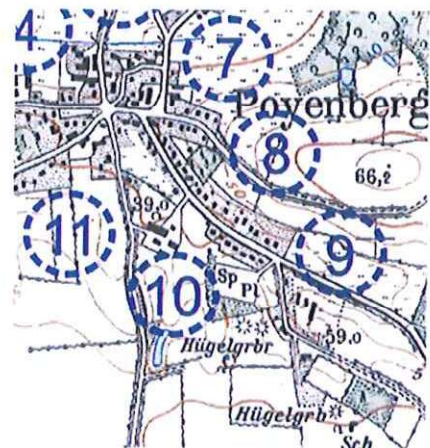


- Die Flächen sind stark reliefiert (von Süd nach Nord deutlich um mehrere Meter ansteigend), so dass erhebliche Geländemodellierungen erforderlich wären.
- Eine Teilfläche östlich der bestehenden Bebauung ist im Landschaftsplan als Fläche für eine naturnahe Entwicklung dargestellt.

Fläche 10: Südöstlicher Dorfrand - „Am Sportplatz“ bis „Lockstedter Weg“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen des südöstlichen Dorfrandes anzunehmen sind.

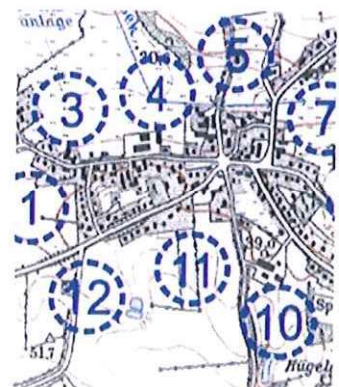
- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Enteverkehr verursacht werden
- Die Straßen „Am Sportplatz“ und „Lockstedter Weg“ könnten die anzunehmende Verkehrslast nicht bewältigen. Es müsste zur „Hennstedter Straße“ eine neue Verkehrsanbindung hergestellt werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.
- Eine in der Teilfläche verlaufende seichte Gewässerniederung ist im Landschaftsplan als Fläche für eine naturnahe Entwicklung dargestellt.



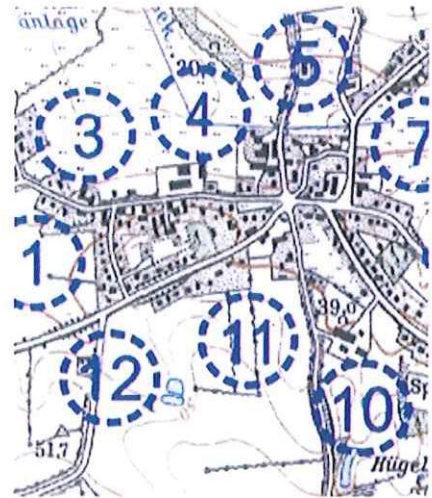
Fläche 11: Südlicher Dorfrand - westlich „Lockstedter Weg“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen des südlichen Dorfrandes anzunehmen sind.

- Diese Störungen würden vor allem durch den zeitweise starken anlagenbezogenen Enteverkehr verursacht werden
- Die Straße „Lockstedter Weg“ könnte die anzunehmende Verkehrslast nicht bewältigen und müsste ausgebaut werden.
- Die Einmündung „Lockstedter Weg“ auf die K 37 in der Ortsmitte ist nur sehr schlecht einsehbar, so dass hier ein erhebliches Gefahrenpotenzial bestünde.



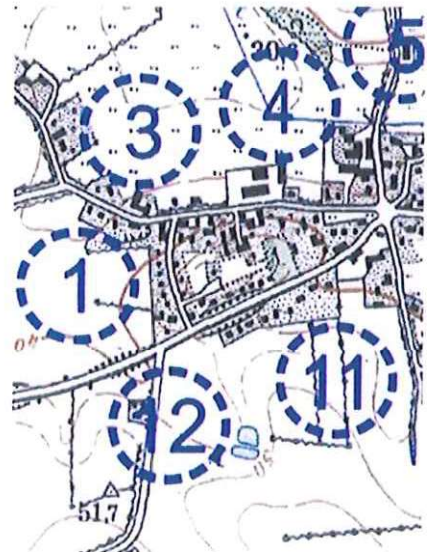
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.
- Die Flächen sind stark reliefiert (von Nordost nach Südwest deutlich um mehrere Meter ansteigend), so dass erhebliche Geländemodellierungen erforderlich wären.



Fläche 12: Südwestlicher Dorfrand - am „Bätzweg“

Die in Dorfnähe liegende Fläche wird für die Errichtung einer Biogasanlage von der Gemeinde Poyenberg als nicht geeignet betrachtet, da hier erhebliche Störungen der vorhandenen Wohnnutzungen des südwestlichen Dorfrandes anzunehmen sind.

- Die Straße „Bätzweg“ könnte die anzunehmende Verkehrslast nicht bewältigen und müsste ausgebaut werden.
- Lärm, Gerüche und Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs würden als deutliche Beeinträchtigungen im Dorf wahrgenommen werden.
- Die Flächen sind stark reliefiert, so dass erhebliche Geländemodellierungen erforderlich wären.
- Der Landschaftsplan sieht eine Eignung für die Siedlungsentwicklung ergänzend zur bestehenden Bebauung bis zum Bätzweg vor.
- Auf diese Fläche besteht für den Vorhabenträger / Gemeinde zwischenzeitlich kein Zugriffsrecht mehr, so dass sich eine Planung hier ausschließt.



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg hat entsprechend der oben zusammengestellten Gesichtspunkte den jetzt gewählten Standort an der „Silzener Straße“ (K 37) bevorzugt, da hier

folgende Standortvorteile genutzt werden:

- über die K 37 kann eine günstige Verkehrsanbindung erfolgen
- durch die Lage ca. 600 m westlich der Wohnbebauung am Dorfrand von Poyenberg und ca. 450 m östlich einer Hofstelle am „Poyenberger Kamp“ werden solche Abstände zu Wohnnutzungen eingehalten, dass keine erheblichen Immissionsbelastungen zu erwarten sind
- die Fläche des Vorhabengebietes wird bisher als Acker genutzt, so dass keine geschützten oder in anderer Weise hochwertigen Flächen beansprucht werden oder Zielsetzungen des Landschaftsplanes dem entgegenstehen
- innerhalb des Vorhabengebietes ist ein geeigneter Baugrund vorhanden
- die Fläche steht zur Verfügung

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Poyenberg baut mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 auf den Ergebnissen und Inhalten des festgestellten Landschaftsplanes auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung die Flächennutzungen und die Art und das Maß der baulichen Nutzung bezogen auf das Vorhabengebiet.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde Poyenberg nach § 1 Abs. 3 BauGB kein Planungserfordernis, für das Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Für die Ortslage Poyenberg besteht eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Poyenberg ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage noch in angemessener Anzahl vorhanden. Dies auch unter Berücksichtigung der zukünftig geltenden landesplanerischen Zielsetzungen nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplan, der der ländlichen Gemeinde ohne Zuordnung im zentralörtlichen System ein Entwicklungsspielraum von z. Z. 8% des Wohnungsbestandes für einen Planungszeitraum bis 2025 zugestanden hat.

Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die wohnbauliche Entwicklung sieht die Gemeinde Poyenberg derzeit nicht als gegeben an.

Entsprechend einer Mitteilung des Innenministeriums des Landes S-H, Referat Städtebau und Ortsplanung vom 18.02.2010 kann die Gemeinde Poyenberg in ihrer weiteren Planung davon ausgehen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3, auch bei Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2, die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nicht erforderlich sein wird, da

- beide Bebauungspläne zu einem Themenkomplex (Bioenergie) aufgestellt werden,
- eine wohnbauliche Entwicklung absehbar über die bestehende Innenbereichssatzung erfolgen kann und
- weitere Planungen, die einer Bauleitplanung bedürfen, derzeit nicht bekannt sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 stellt somit einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar, der der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Kreis Steinburg) bedarf.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, und der Gesamtfortschreibung (2005) des Regionalplanes, Planungsraum IV kann die Gemeinde Poyenberg grundsätzlich von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG seitens der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H mit Erlass vom 07.12.2009 dargestellt worden sind und ggf. im Rahmen der nachfolgenden Beteiligungsverfahren nach BauGB noch weitergehend konkretisiert werden.

Laut Mitteilung der Landesplanung sind Ziele der Raumordnung, die der gemeindlichen und zugleich vorhabensbezogenen Planung an dem ausgewählten und begründeten Standort von vornherein entgegenstehen, weder nach dem Landesraumordnungsplan bzw. dem bisher im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan noch nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV ersichtlich.

Die seitens der Abteilung Landesplanung gegebenen Hinweise zu landesplanerisch relevanten Grundsätzen hat die Gemeinde Poyenberg in die Umweltprüfung eingestellt und mit nachfolgend aufgelisteten Ergebnissen in die Entwurfsplanung eingearbeitet:

- Sicherung einer unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten geordneten Siedlungsentwicklung und Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft durch Bauflächen im Außenbereich (Standortfrage = Standortprüfung)
 - Die Gemeinde hat alle ortsnahe und grundsätzlich für eine Bebauung zunächst ohne Vorbewertung in Betracht kommenden Standorte einer objektiven Prüfung (vgl. hierzu Kapitel 3.1) unterzogen und bewertet.
 - Unter Abwägung aller denkbaren Standortalternativen bietet der gewählte Anlagenstandort das geringste Konfliktpotential.
- Vorbehaltsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß den Darstellung im Regionalplan, Planungsraum IV und Bewertung durch das LLUR - Abteilung Geologie und Boden

- Die Gemeinde hat das LLUR um Bewertung der gemeindlichen Planung gebeten. Das LLUR hat am 02.03.2010 mitgeteilt, dass eine Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen erst bei der konkreten Planung von Abbauvorhaben oder bei der landesplanerischen Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten zum Tragen kommt. Aus Sicht des LLUR steht der Errichtung einer Biogasanlage in einem sand- und kieshöflichen Gebiet nichts entgegen.
- Darstellung des Wärmekonzeptes und des Versorgungsbereiches und das hierzu eventuell vorgesehene Leitungsnetz in den Planunterlagen
 - Mit der anfallenden Abwärme der Biogasanlage sollen unter anderem die Wohngebäude der 3 Betreiber, die Gaststätte und später auch ca. 30 - 40 angrenzende Anliegerhäuser beheizt werden. Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Fernwärmeleitung in Abstimmung mit der Gemeinde im Ort verlegt. Der erzeugte Strom wird direkt in das nahe liegende Netz der E.ON Hanse AG eingespeist werden. Die Trassierung der Wärmeleitung sowie der Versorgungsleitung erfolgt in Richtung Norden. Hierbei werden überwiegend landwirtschaftliche Wege genutzt werden. Die genaue Planung erfolgt in einem gesonderten Genehmigungsverfahren außerhalb dieser Bauleitplanung.
- Darstellung der Lage der benötigten Anbauflächen und Einzugsbereich der geplanten Biogasanlage
 - Die Anbauflächen der Vorhabenträger sind in einer Anlage dieser Begründung beigefügt.
- Aufnahme von Aussagen zum Verkehrsaufkommen bzw. zu den Verkehrsbewegungen in den Planunterlagen
 - Zugleich wurden im Zuge der Erstellung der „Schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs ...“ die zu erwartenden anlagenbezogenen Verkehrsmengen und -bewegungen auch in Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 ermittelt und bewertet. Das Ergebnis hat die Gemeinde in die Umweltprüfung und insbesondere in die vertraglichen Regelungen des Durchführungsvertrages (z. B. § 5 „Betriebsregelungen“, siehe Anlage zu dieser Begründung) aufgenommen.
- Erfordernis einer objektiven Standortalternativenprüfung
 - Die Gemeinde ist diesem Erfordernis nachgekommen und hat alle ortsnahe und grundsätzlich für eine Bebauung zunächst ohne Vorbewertung in Betracht kommenden Standorte einer objektiven Prüfung (vgl. hierzu Kapitel 3.1) unterzogen und bewertet.
- Darstellung der bauplanungsrechtlichen Ausgangslage für die Aufstellung eines weiteren selbstständigen Bebauungsplanes
 - Diese bauplanungsrechtliche Ausgangssituation wurde entsprechend der Mitteilung des Innenministeriums des Landes S-H, Referat Städtebau und Ortsplanung vom 18.02.2010 im Kapitel 4.1 aufgenommen und dargestellt.

5. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, den unter Kapitel 3. beschriebenen Bereich nördlich der K 37 als Standort für eine geplante Biogasanlage zu entwickeln, wurde in inhaltlicher Abstimmung der anlagentechnischen Erfordernisse mit den erforderlich werdenden grünordnerischen und tiefbautechnischen Maßnahmen ein gemeinsames städtebauliches Gesamtkonzept erarbeitet, deren gemeinsamen Zielsetzungen sich auf Grundlage des „Vorhaben- und Erschließungsplanes“ wie folgt charakterisieren lassen :

- Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an das bestehende überörtliche Verkehrsnetz mit Anschluss an die K 37 („Silzener Straße“)
- Minimierung der verkehrlichen Belastungen durch vertragliche Regelungen (im Durchführungsvertrag) zur Betriebsführung
- Entwicklung einer möglichst orts- und landschaftsgerechten Planungskonzeption unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabengebietes im offenen Landschaftsraum
- Einbindung aller baulichen Anlagen und sonstigen Nutzungen in das Orts- und Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen der Eingrünung (allseitige Knickneuanlagen)
- Minimierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden (Bodenschutzklausel) mittels einer kompakten und flächensparenden Anlagenkonzeption
- Sicherung und Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der maßgeblichen Umgebung gegenüber dem Gewerbelärm
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung und Entwässerung der geplanten Biogasanlage
- Bereitstellung von erforderlich werdenden Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Vorhabengebietes und durch Bereitstellung einer externen Ausgleichsfläche im naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort
- Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Vorgaben zur absoluten Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhen)

Mit dem städtebaulichen Konzept wird als bestimmendes Entwurfsprinzip das städtebauliche und landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach dem Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Vorhabenplanung verbindet nach Auffassung der gemeindlichen Gremien grundsätzlich die orts- und landschaftsplanerischen Anforderungen mit den immissionsschutzrechtlichen sowie den erschließungstechnischen Erfordernissen innerhalb eines optimierten Gesamtkonzeptes, das den jeweiligen Fachplanungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auch getrennt gerecht werden sollte.

**6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**

Art der baulichen Nutzung:

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Vorhabengebietes werden nach der besonderen Art ihrer Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ festgesetzt.

Im Hinblick auf die Nutzung der geplanten Biogasanlage ist es der Gemeinde Poyenberg wichtig und heraus zu stellen, dass alle baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes sich in die zusammenfassende o. g. Zweckbestimmung einordnen müssen, um die Zweckbestimmung langfristig ausüben zu können.

Dem gemeindlichen Planungsziel folgend wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO für das sonstige Sondergebiet in seiner Gänze ein Nutzungskatalog mit den innerhalb des Plangebietes zulässigen Nutzungen festgesetzt.

Somit soll sichergestellt werden, dass das sonstige Sondergebiet die festgesetzte Zweckbestimmung „Bioenergie“ innerhalb des planungsrechtlich vorgegebenen Rahmens wahrnehmen kann und unerwünschte Entwicklungen außerhalb dieses Nutzungskatalogs vermieden werden können.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet durch Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zuzüglich baulicher Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO einschließlich geringfügiger Überschreitungen bis zu einer GRZ von 0,82 in Abhängigkeit zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die maximale Höhe baulicher Anlagen als Gebäudehöhe im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB qualifiziert bestimmt.

In dem sonstigen Sondergebiet darf die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen durch die Grundfläche für Stellplätze, Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzte „Kappungsgrenze“ von 0,8 nicht überschritten werden, wobei eine geringfügige Überschreitung dieser Kappungsgrenze bis zur einer maximalen GRZ von 0,82 aufgrund der kompakten Anlagenkonzeption ausnahmsweise zulässig ist.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen:

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Zweckbestimmung „Anbaufreie Strecke“ in einer Tiefe von 15 m zum Fahrbahnrand der K 37 sind bauliche Anlagen und bauliche Nebenanlagen unzulässig. Hierzu zählen nicht Grundstückseinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,2 m und Betriebszuwegungen.

Höhe baulicher Anlagen:

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im offenen Landschaftsraum sowie zur Neuentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer nutzungsbedingten Staffelung der höchstzulässigen Gebäudehöhe Rechnung getragen. Hierbei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund des anstehenden Grundwasserstandes eine Absenkung der Behälter und der Halle nicht erfolgen kann.

Als unterer Bezugspunkt wird für die geplanten Vorhaben die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante des entsprechenden Straßenabschnittes der K 37 festgesetzt.

Bauweise:

Innerhalb des Vorhabengebietes wird für das Teilgebiet SO 1a eine von der offenen Bauweise abweichende > a < Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m festgesetzt. Die Begrenzung der Gebäudelänge erfolgt indirekt durch die teilgebietsbezogene Gliederung der überbaubaren Flächen mittels der so genannten „Knotenlinie“, die die beiden Teilgebiete SO 1a und SO 1b in Art und Maß der baulichen Nutzung trennt.

Örtliche Bauvorschriften:

Im Sinne des „Einfügen“ in die umgebende gewerbliche Bebauungsstruktur werden für das geplante Sondergebiet örtliche Bauvorschriften in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) textlich nur für Maßnahmen der Grundstückseinfriedung festgesetzt.

Ansonsten lassen sich die gemeindlichen Gremien von der Wahrung einer angemessenen „Baufreiheit“ leiten und beabsichtigen nicht, zu sehr einschränkende Festsetzungen in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vorzunehmen..

Die wesentlichen Regelungs- und Festsetzungserfordernisse zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung werden unter Einhaltung der äußeren und örtlichen Gegebenheiten vornehmlich in den Festsetzungen zur Art und zum Maß sowie zur Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit den Nutzungsbeschränkungen, wie zuvor dargelegt, gesehen. Zudem ist mit der neu anzulegenden Knick- und Grünstruktur in Verbindung mit der Plangebieterschließung eine in sich geschlossene Struktur vorgegeben. Die bauliche und betriebliche Nutzung wird sich in diesen „Rahmen“ einfügen.

7. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB)

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A und Teil B) hat die Gemeinde Poyenberg mit dem Durchführungsvertrag Regelungen zum Vorhaben und zur Betriebsführung festgelegt, die sicherstellen sollen, dass mit der geplanten Biogasanlage an dem gewählten Standort einerseits eine übermäßige Verkehrs- und Lärmbelastung (vgl. „Schalltechnische Untersuchung zum induzierten Zusatzverkehr ...“ als Anlage zu dieser Begründung) in der bebauten Ortslage von Poyenberg vermieden werden kann und andererseits eine Anlagengröße festgesetzt wird.

Aus diesen beiden wesentlichen Zielsetzungen heraus, ergeben sich u. a. folgende Beschränkungen, die im Einvernehmen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Poyenberg in den Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) aufgenommen worden sind.

- Im ersten Ausbauzustand darf die Biogasanlage innerhalb des Vorhabengebietes Biogas für ein oder mehrere Blockheizkraftwerke mit einer maximalen elektrischen Leistung von 0,84 MW liefern.
- Im zweiten Ausbauzustand darf die Biogasanlage Biogas für ein oder mehrere Blockheizkraftwerke mit einer maximalen elektrischen Leistung von 1,0 MW liefern.
- Grundsätzlich gilt, dass die Ausführenden des Vorhabenträgers (Landwirte, Lohnunternehmer usw.) mit ihren Fahrzeugen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h in der bebauten Ortslage (jeweils 1 erstes bzw. letztes Gebäude) einzuhalten haben.

Baustellenverkehr mit deren Fahrzeugen oder andere Fahrzeuge, die nicht der anlagenbezogenen Ernte dienen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Verstößen ist eine Zahlung an die Gemeinde zu entrichten.

- In dem anlagenbezogenen Haupterntezeitraum sind zusammen mit dem Vorhabenträger der Bebauungsplanung Nr. 2 durch den Vorhabenträger die Straßen und Wege in der bebauten Ortslage bedarfsgerecht zu reinigen. Ein aus der Gemeinde heraus zu bildendes Gremium entscheidet, ob eine 2malige Reinigung ausreichend ist oder ob aufgrund der tatsächlichen Situation weniger oder mehr Straßen- und Wege- reinigungen durchzuführen sind. Hierbei werden Zeitpunkt und Umfang zusätzlicher Reinigung festgelegt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Wegeunterhaltungsverband Steinburg als Sachverständiger.
- In dem anlagenbezogenen Haupterntezeitraum darf die K 37 ab der Meezener Straße in Richtung Hennstedt nicht für Leerfahrten von der Biogasanlage in Richtung Lockstedt genutzt werden, soweit der Lockstedter Weg frei passierbar ist.
- Für mögliche Schäden an den während der Haupterntezeit durch den Vorhabenträger genutzten Straßen haften der Vorhabenträger und seine Rechtsnachfolger. Kosten sind der Gemeinde von der Hand zu halten.

Die betreffenden Straßen und Wege werden zu Beginn und zum Abschluss der Erntezeit durch ein aus der Gemeinde heraus zu bildendes Gremium auf Schäden geprüft. Bei Uneinigkeit entscheidet der Wegeunterhaltungsverband Steinburg als Sachverständiger.

**8. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung
(§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der qualifizierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (siehe Umweltbericht Kapitel 17ff) verbunden. Die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen werden während der Planaufstellung intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nach dem BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 18 BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 03.07.1998 stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich außerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 ist zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogenen ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Kapitel 17 ff) die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages im Rahmen einer landschaftsplanerischen Begleitung als Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend und ist integrierter Bestandteil dieser Begründung im Umweltbericht (vgl. Kapitel 17ff).

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu mindern oder auszugleichen, werden, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB besteht, planzeichnerisch und textlich festgesetzt. Ansonsten erfolgt eine Übernahme als Empfehlung bzw. Hinweis für die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, soweit noch erforderlich, wenn nicht bereits im Umweltbericht dargelegt.

Der bilanzierte Kompensationsbedarf wird einerseits innerhalb des Vorhabengebietes festgesetzt und andererseits außerhalb des Plangeltungsbereiches in naturräumlicher Nähe zum Eingriffsort auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg in einer Flächengröße von 10.300 m² nachgewiesen. Im Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) werden die Umsetzung aller erforderlich werdender Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

Hinweise und Empfehlungen:

Entsprechend den grünordnerischen Zielsetzungen und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Schutzgüter werden folgende Hinweise und

Empfehlungen für die Umsetzung der geplanten Vorhaben am Anlagenstandort und für den Vorhabenträger geben:

- Für die Ausleuchtung der Betriebsflächen sollten Natriumdampflampen oder ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche erfolgen soll, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Vor Beginn der Bautätigkeiten ist der Oberboden von den in Anspruch zu nehmenden Flächen zu sichern, und, soweit er für vegetationstechnische Zwecke verwendet wird, seitlich auf Mieten zu setzen. Oberboden darf nicht in den Kern der Knickwälle eingebracht werden.

9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Landwirtschaft:

In der maßgeblichen Umgebung zum Vorhabengebiet sind keine landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe vorhanden, die nach Kenntnis der Gemeinde Poyenberg bzw. nach Auswertung der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen könnten.

Gewerbelärm:

Im Rahmen eines „Schalltechnischen Gutachtens“ (s. Anlage zu dieser Begründung) wird vom Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) in Containerbauweise mit je 410 kW elektrischer Leistung ausgegangen. Zudem wurde der Bau eines BHKW im Dorfbereich geprüft - dieses BHKW ist für den Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes allerdings nicht relevant. Alle geprüften BHKW-Standorte können unter Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen so betrieben werden, dass an den relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts mindestens um 10 dB unterschritten werden.

Zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche im Sinne der DIN 45860 soll der BHKW - Container aus massivem Beton hergestellt werden. Der Nachweis erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auf Grundlage eines konkreten Antrages.

Durch den Betrieb der außerhalb der bebauten Ortslage liegenden Biogasanlage einschließlich des Spitzenbetriebs mit Anlieferung und Einlagerung der Silage während der Erntezeit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten für Mischgebiete tagsüber um mindestens 22 dB unterschritten.

Zur Beurteilung einer möglichen Belastung der Wohnnutzungen im Bereich des innerörtlichen Hauptverkehrsnetzes durch den induzierten Zusatzverkehr der beiden geplanten Biogasanlagen an der K 37 (VEP Nr. 3) und an der K 50 (VEP Nr. 2) hat die Gemeinde Poyenberg ein „Schalltechnischen Gutachten“ (siehe Anlage zu dieser Begründung) in Auftrag gegeben und die Ergebnisse bewertet.

Die Regelungen im Durchführungsvertrag zur Betriebsführung, insbesondere die Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurden durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt.

Geruchsimmissionen:

Die gutachterlichen Ergebnisse über die erwartenden Geruchsimmissionen dienen als Entscheidungsgrundlage zu der Frage, ob ein detailliertes Immissionsgutachten erforderlich wird. Mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung maximal 2 % der Jahresstunden eine Immissionshäufigkeit zu erwarten ist. Derartige Belastungen werden nach der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) als irrelevant betrachtet auch für den Fall, dass die Immissionswerte durch Vorbelastungen bereits ausgeschöpft oder überschritten sind.

10. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der „Silzener Straße“ (K 37) als verkehrliche Erschließung des Vorhabengebietes vorhanden.

Die geplante Biogasanlage liegt unmittelbar an der „Silzener Straße“. Eine Grundstückszufahrt an der Südostseite des Vorhabengebietes ist bereits als landwirtschaftliche Zufahrt vorhanden. Diese muss für den Zufahrtsverkehr befestigt und mit den entsprechenden Kurvenradien verbreitert werden. Die neue Hauptzu- und Abfahrt ist wie die westliche Feuerwehrezufahrt bei der Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu beantragen und im unmittelbaren Anschlussbereich zur Kreisstraße für die erforderliche Verkehrsbelastung entsprechend stark nach Bauklasse III mit den entsprechenden Einmündungsradien zu Lasten des Vorhabenträgers herzustellen und zu unterhalten.

Für die Ausfahrten sind jeweils die erforderlichen Sichtfelder mit einer Schenkellänge von 110 m entsprechend der RAS06, Tabelle 59 nachzuweisen und von baulichen Anlagen freizuhalten. Das betrifft den mittleren Ein- und Ausfahrtsbereich und die westlich gelegene Feuerwehrezufahrt. Die östliche gelegene Anbindung an die Kreisstraße darf nur als Zufahrt genutzt werden. Im Zuge der Vorhabenrealisierung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass Oberflächenwasser vom Vorhabengebiet nicht auf die Kreisstraße gelangt.

Die o. g. Sichtfelder sind ergänzend zum Vorhabengebiet in den Plangeltungsbereich aufgenommen worden.

Die Feuerwehrezufahrten, notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

11. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 BauGB)

11.1 Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt entsprechend dem Nutzungszweck des sonstigen Sondergebietes nicht an dem Anlagenstandort an, so dass ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand nicht erforderlich sein wird.

11.2 Frischwasserversorgung

Die Biogasanlage erhält einen Wasseranschluss an die zwischen der Ortslage Poyenberg und dem „Poyenberger Kamp“ in der Straße „Reihe“ verlegte Wasserversorgungsleitung. Die Anschlussleitung wird zusammen mit den übrigen Versorgungsleitungen Strom, Wärme, Gas und Gülle verlegt. Dies regelt ein Genehmigungsverfahren außerhalb dieser Bauleitplanung.

11.3 Regenwasserbeseitigung

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen und der Erschließungsflächen wird in einem Leitungssystem gesammelt und dann der Biogasanlage zugeführt werden soll. Gering verschmutztes und unverschmutztes Wasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Ein Notüberlauf ist an den nordwestlich liegenden vorhandenen Vorfluter anzuschließen. Hierfür ist die Erstellung eines hydraulischen Nachweises erforderlich. Diese Verpflichtung hat die Gemeinde gemäß § 6 Nr. 2 des Durchführungsvertrages an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei der Antragstellung nach BlmSchG weitergegeben.

Eine Änderung des Vorhabens bzw. der Abgrenzung des Vorhabengebietes aufgrund ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser über das bisher innerhalb des Vorhabengebietes vorgesehene Maß hinaus wurde seitens der Gemeindevertretung im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger nicht für erforderlich gehalten, da ggf. erforderlich werdende Maßnahmen der Rückhaltung auch vor Einleitung in das Verbandsgewässer auf dem Teilstück Flur 2 erfolgen können. Hierzu wurde eine Ergänzung zu § 9 des Durchführungsvertrages zur Sicherung entsprechender Rechte für den Vorhabenträger gegenüber dem Grundstückseigentümer vorgenommen.

Unverschmutztes Dachflächenwasser könnte zudem zur Versickerung gebracht werden, da gemäß der o. g. „Baugrunduntersuchung“ der Boden gut leitende Eigenschaften aufweist.

Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist für die geplante Biogasanlage im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG zu achten. Maßgaben der Genehmigungsbehörde sind durch und zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

11.4 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Vorhabengebiets ist die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit den übrigen Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme mindestens 3 Monate vor Baubeginn der zuständigen Niederlassung (Heide) schriftlich anzuzeigen.

11.5 Straßenbeleuchtung

Die Betriebsanlage wird nicht an das gemeindliche Beleuchtungsnetz angeschlossen. Die für die Anlagensicherheit erforderliche Beleuchtung wird durch Aufsatzleuchten hergestellt.

11.6 Strom- und Gasversorgung

Die erzeugten Gasmengen werden nach dem derzeitigen Wärmekonzept des Vorhabenträgers über eine geplante Gasleitung zum zweiten BHKW unmittelbar am landwirtschaftlichen Betriebsgelände in der bebauten Ortslage abgegeben. Dieses soll zur Wärmeerzeugung für das geplante Fernwärmenetz genutzt werden.

Die im BHKW erzeugten Strommengen werden in das Netz der E.ON Hanse AG eingespeist. Lieferverträge dazu sind bereits geschlossen.

11.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Steinburg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Vorhabengebiet geregelt, sofern dies aufgrund des besonderen Nutzungszeckes des Plangebiets überhaupt erforderlich ist, da Hausmüll nicht anfallen wird.

12. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Poyenberg und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Durch Ausweisung des Vorhabengebietes als Sondergebiet ist der Löschwasserbedarf und die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger im Rahmen des Objektschutzes eigenverantwortlich sicherzustellen.

13. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3

Das Straßennetz ist als Erschließung mit der „Silzener Straße“ vorhanden.

Die ggf. in den Zufahrtsbereichen zur K 37 erforderlich werdenden tiefbautechnischen Maßnahmen zur Realisierung der geplanten Biogasanlage werden entsprechend den Maßgaben aus der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG durch den Vorhabenträger nachgewiesen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu seinen alleinigen Lasten hergestellt.

14. Nachrichtliche Übernahme

14.1 Anbaufreie Strecke (§ 29 StrWG)

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 37 in einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 37 nicht angelegt werden. Hiervon ausgenommen sollen die neuen Zufahrtsbereiche sein, die einer Sondernutzungserlaubnis durch den Straßenbaulastträger im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG bedürfen.

Die Abgrenzung der anbaufreien Strecke wird für den Bereich des Vorhabengebietes nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 übernommen.

15. Altlasten

Mit Verfügung des Kreises Steinburg, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, vom 03.12.2009 wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Vorhabengebietes vorgebracht.

16. Archäologische Denkmale

Im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ wurde seitens des Archäologischen Landesamtes S-H als Obere Denkmalschutzbehörde mit Erlass vom 14.12.2009 mitgeteilt, dass in dem betroffenen Gebiet z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt sind. Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf das Kulturgut sind nicht zu erkennen. Der Planung wurde seitens des Archäologischen Landesamtes zugestimmt.

17. Umweltbericht

17.1 Einleitung

17.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“

Die Gemeinde Poyenberg hat am 26.08.2009 den Beschluss zur Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens gefasst für ein ca. 2,07 ha großes Gebiet an der „Silzener Straße“ (= Kreisstraße Nr. 37 = K 37) zwischen der Ortslage Poyenberg und dem „Poyenberger“ Kamp.

Das Vorhabengebiet (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9) liegt im Wesentlichen auf dem Flurstück 2 der Flur 11 in der Gemarkung Poyenberg. Zudem wird zur Sicherung geeigneter Zufahrten ein Teilbereich der K 37 in den Plangeltungsbereich einbezogen (Flurstück 12 teilweise der Flur 11 und Flurstück 39 teilweise der Flur 10).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Biogasanlage innerhalb eines sonstigen Sondergebiets „Bioenergie“ im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Die Biogasanlage wird geplant zur mittel- bis langfristigen Sicherung der Existenzgrundlage der örtlichen Landwirtschaft in dem ländlich geprägten Ort mit Hilfe der planungsrechtlichen Absicherung.

Die Biogasanlage wird auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von 1,0 MW ausgelegt, die mit Hilfe von einem oder mehreren Blockheizkraftwerken erzeugt wird. Zur Anlage werden voraussichtlich drei Rundbehälter mit bis zu 32 m Durchmesser, eine Lagerhalle von ca. 700 m² Grundfläche, Silagelagerflächen von ca. 6.550 m² sowie weitere Betriebsflächen und ein Regenrückhaltebecken gehören. Die Gebäudehöhe im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) sowie der Lagerhalle in Teilgebiet SO 1a beträgt maximal 15,0 m über Fahrbahnoberkante der K 37. Im Teilgebiet SO1b beträgt die maximale Höhe 10,0 m mit der vorgenannten Bezugshöhe.

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die K 37 „Silzener Straße“ mit Hilfe von drei Zufahrten an der Nordseite der Straße. Davon wird jedoch nur eine Zufahrt als Hauptzufahrt hergestellt.

Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Ableitung von erzeugtem Gas werden in einem gesonderten Verfahren geplant und beantragt; die Absicherung erfolgt über vertragliche Regelungen, die bis zum Satzungsbeschluss getroffen werden um die Erschließung des Gebietes sicherzustellen.

Dabei sollen folgende Standortvorteile genutzt werden:

- über die K 37 kann eine günstige Verkehrsanbindung erfolgen
- durch die Lage ca. 600 m westlich der Wohnbebauung am Dorfrand von Poyenberg und ca. 450 m östlich einer Hofstelle am „Poyenberger Kamp“ werden solche Abstände zu Wohnnutzungen eingehalten, dass keine erheblichen Immissionsbelastungen zu erwarten sind

- die Fläche des Vorhabengebietes wird bisher als Acker genutzt, so dass keine geschützten oder in anderer Weise hochwertigen Flächen beansprucht werden oder Zielsetzungen des Landschaftsplanes dem entgegenstehen
- innerhalb des Vorhabengebietes ist ein geeigneter Baugrund vorhanden
- die Fläche steht zur Verfügung

Eine Standortbegründung ist in Kapitel 3.1 der Begründung enthalten. Die zur Zeit der Planaufstellung bekannten Anbauflächen für nachwachsende Rohstoffe zum Betrieb der Biogasanlage sind in einer Karte dargestellt, die dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt ist.

Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden, sofern sie nicht innerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesen werden können, außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb des Gemeindegebietes auf der Fläche „Postheide“ (vgl. Abb. 3 unten) auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg in der erforderlichen Flächengröße nachgewiesen.

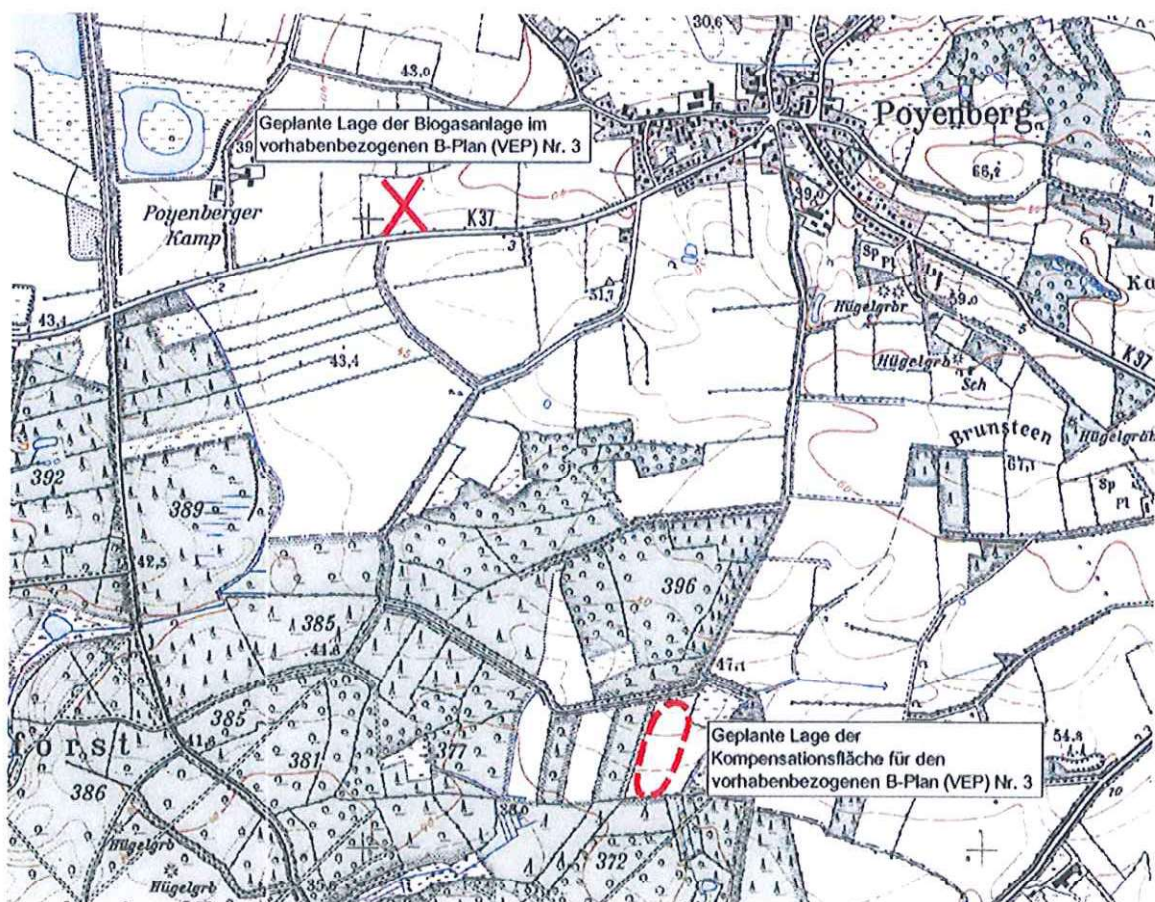


Abb. 3
Räumliche Lage der geplanten externen Kompensationsfläche

Bisheriges Planaufstellungsverfahren

Zu den gemeindlichen Planungsabsichten fand eine frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB statt, durch die die Öffentlichkeit und die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Planungsträger, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung mit Datum vom 04. und 12.11.2009 schriftlich informiert wurden. Die Beteiligung erfolgte auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes „Scoping“). Zugleich wurde die Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchgeführt.

Im Rahmen des o. g. „Scoping-Verfahrens“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Von den Beteiligten wurden zu den gemeindlichen Planungsabsichten Stellungnahmen mit folgenden Aspekten für eine weitere Klärungen im Rahmen der Umweltprüfung abgegeben:

- Die Nachbargemeinden Grauel, Jahrsdorf und Meezen befürchten erhebliche Belastungen der Straßen und Wege bei zugleich sehr großen Transportentfernungen sowie Gefährdungen vor allem von Milchviehbetrieben.
- Das LLUR hält eine Überprüfung der Stickstoffdeposition im nächstgelegenen FFH-Gebiet für erforderlich.
- Das Amt für Katastrophenschutz hält eine Überprüfung hinsichtlich ggf. vorhandener Kampfmittel für erforderlich
- Die AG-29 hält die Erstellung einer gesamthaften Öko-Bilanz für erforderlich.
- Der NABU SH bittet um eine genauere Erläuterung der geplanten Kompensationsmaßnahmen; zudem sollen für den absehbaren Maisanbau keine Grünlandflächen umgebrochen werden.
- Die Landesplanungsbehörde befürchtet eine Zersiedelung der Landschaft und bittet um eine Ergänzung der Begründung zur Wahl des Standorts. Zudem wird eine Abstimmung mit dem LLUR bezüglich der Lage in einem Bereich mit oberflächennahen Rohstoffvorkommen angeregt. Ferner werden das künftige Wärmenetz, Angaben zu den Anbauflächen und das Verkehrsaufkommen angesprochen.
- Das Kreisbauamt weist auf das Erfordernis einer detaillierteren Standortbegründung und einer Erläuterung des Wärmenutzungskonzepts hin. Ferner soll der 2. Teil des Geltungsbereichs mit Darstellung der Kompensationsfläche entfallen und Erläuterungen zu den Biomassetransporten gegeben werden. Zu prüfen ist die Nähe von archäologischen Denkmalen und die maximale Höhe baulicher Anlagen ist anzupassen.
- Die untere Naturschutzbehörde bittet um die Zusendung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Entwicklung von Bäumen auf dem geplanten neuen Knick.
- Private Personen befürchten erhebliche Belastungen der Straßen und Wege und der im Ort bestehenden Aufenthaltsqualität im Freien sowie einen Wertverlust ihrer Immobilien.

Die Gemeindevertretung hat sich mit den Stellungnahmen und den privaten Einwänden intensiv befasst und hat die Ergebnisse entsprechend der vorgenommenen Abwägung auf Grundlage ergänzender Angaben des Vorhabenträgers und gutachterlicher Aussagen in den nunmehr hier vorliegenden Umweltbericht eingestellt.

Außerdem - und dies ist für die Gemeinde eine sehr wesentliche Konsequenz aus der vorgenommenen Abwägung und für die hier vorgelegte Entwurfsplanung von grundlegender Bedeutung - hat sie sich entschlossen,

- das Planaufstellungsverfahren mit der Entwurfsplanung als vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) und Durchführungsvertrag fortzuführen,
- innerhalb des Durchführungsvertrages Regelungen und Nutzungseinschränkungen zur Betriebsführung und der Nutzung des innerörtlichen Straßennetzes von Poyenberg aufzunehmen und somit Gegenstand der Satzung werden zu lassen,
- eine „Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs der an der K 37 und K 50 geplanten Biogasanlagen“ erstellen zu lassen und deren Ergebnisse in den Durchführungsvertrag in geeigneter Form aufzunehmen, sofern erforderlich.

Die Gemeinde Poyenberg sieht mit diesem Maßnahmenkonzept einen geeigneten Ansatz, die möglichen Belastungen für die Bewohner von Poyenberg soweit zu minimieren, dass eine sach- und fachgerechte Planung entstehen kann.

Zusammenfassende Erklärung

Eine zusammenfassende Erklärung wird von der Gemeinde mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gefertigt.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Umsetzung der Planung kann durch die Veränderung der Nutzungen von Grundflächen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der o. g. Funktionsfähigkeit zur Folge haben kann. Es könnten grundsätzlich vor allem die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden, Landschaftsbild und ggf. auch das Schutzgut Mensch aufgrund zusätzlicher oder geänderter Lärmimmissionen betroffen sein.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgenommen.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den hiermit vorliegenden Umweltbericht der Begründung eingestellt. Daraus abgeleitet werden die erforderlich werdenden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der gemeindlichen Abwägung planungsrechtlich in die Bebauungsplanung aufgenommen.

Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgender Zielsetzung des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“
- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG¹⁰ in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

17.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

17.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Karte 1: - keine Darstellung ○ Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug ○ Karte 3: Südlich der K 37 liegt großflächig ein Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Ebene	○ Neutral - keine verwendbaren Angaben ○ Beachtung Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten; bezüglich des Landschaftsbildes sind Maßnahmen zur Eingrünung und zur Einbindung in den Landschaftsraum vorzusehen ○ Beachtung In diesem Bereich bestehen günstige räumliche Zusammenhänge für erforderliche Kompensationsmaßnahmen; Biotopverbundflächen werden durch die Planung nicht verändert.

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Karte 4 Südwestlich des Vorhabengebietes ist der „Schierenwald“ als EU-Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen	○ Beachtung In diesem Bereich bestehen günstige räumliche Zusammenhänge für erforderliche Kompensationsmaßnahmen. Eine Überprüfung der Stickstoffdeposition wurde gutachterlich vorgenommen - erhebliche Belastungen sind nicht zu erwarten.

Landschaftsrahmenplan (Stand 2004):

Thema (LRP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Karte 1: - keine Darstellung für das Vorhabengebiet ○ Karte 1: Der „Schierenwald“ als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet mit ergänzenden Flächen als Schwerpunktbereich der Gebiete mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ○ Karte 2: Lage im Naturpark Aukrug; zugleich Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung ○ Karte 2: Lage in einem Gebiet mit Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe nördlich der K 37 (Sand / Kies) ○ Karte 2: Südlich der K 37 ist ein Bereich dargestellt, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG gemäß § 15 LNatSchG'10 (ehem. § 18 LNatSchG) erfüllt	○ Neutral - positiv es sind keine Vorgaben für die Planung vorhanden ○ Neutral - positiv In diesem Bereich bestehen günstige räumliche Zusammenhänge für erforderliche Kompensationsmaßnahmen. Eine Überprüfung der Stickstoffdeposition wurde gutachterlich vorgenommen - erhebliche Belastungen sind nicht zu erwarten. ○ Beachtung Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten; bezüglich des Landschaftsbildes sind Maßnahmen zur Eingrünung vorzusehen ○ Beachtung Durch den Bau einer Biogasanlage wird die Fläche nicht für einen Abbau zur Verfügung stehen; zugleich deutet die Darstellung auf günstige Baugrundverhältnisse hin. Gemäß Mitteilung des LLUR vom 02.03.2010 stehen der gemeindlichen Planung keine Belange entgegen. ○ Neutral - positiv In diesem Bereich bestehen günstige räumliche Zusammenhänge für erforderliche Kompensationsmaßnahmen; bezüglich des Landschaftsbildes sind Maßnahme zur Eingrünung und zur Einbindung des Vorhabens in den Landschaftsraum vorzusehen

Landschaftsplan (festgestellt 2001):

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Bestand: Ackerfläche mit junger Baumreihe entlang der K 37 sowie Knicks im Westen und Norden ○ Planung (vgl. Abb. 4 unten): Fläche für Rohstoffgewinnung mit anschließender Rekultivierung und Knickanlagen gemäß Bestand	○ Beachtung - neutral die Darstellung entspricht der heutigen Situation ○ Beachtung Eine Rohstoffgewinnung wird bei Umsetzung dieses Bebauungsplanes hier nicht mehr möglich sein. Für die Teilfläche des SO-Gebiets wird in Kenntnis der hier oberhalb des Grundwassers geringen Abbauwürdigkeit nunmehr auf die Entwicklung einer Sand- und Kiesabbaufläche verzichtet. Die Erhaltung der Knicks ist für eine Eingrünung der geplanten Vorhaben (Biogas-anlage) wichtig.

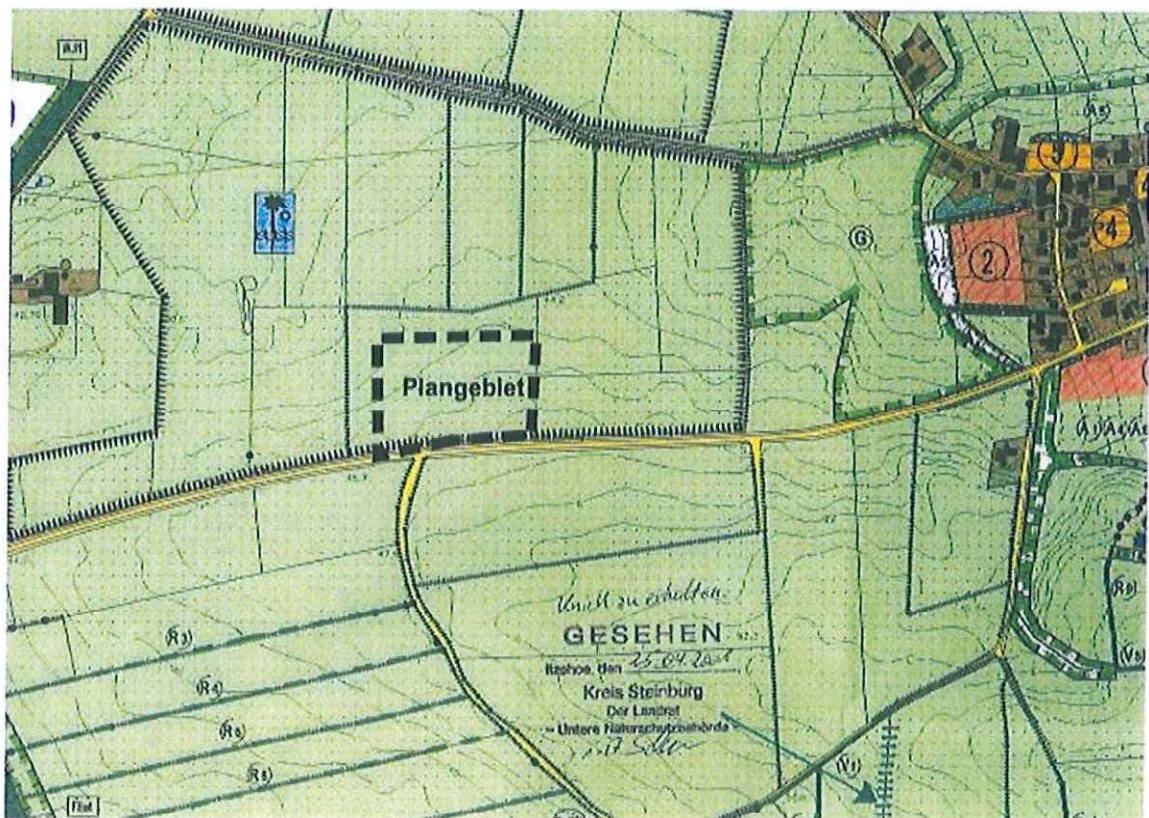


Abb. 4

Auszug aus dem festgestellten **Landschaftsplan** mit der räumlichen Lage des Vorhabengebietes nördlich der „Silzener Straße“ (K 37) zwischen der bebauten Ortslage von Poyenberg im Osten und dem „Poyenberger Kamp“ im Westen

Aufgrund der oben genannten Darstellungen ist auch nach der Durchführung und Auswertung der im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ eingegangenen Stellungnahmen für die Gemeinde Poyenberg nicht erkennbar, dass aufgrund der relativ geringen Wertigkeit der beanspruchten Flächen mit einer ehemals hier geplanten Abgrabung zur Sand- / Kiesgewinnung eine Fortschreibung des Landschaftsplans erforderlich ist.

Die Gemeinde Poyenberg sieht daher von einer solchen Planung ab.

Landesraumordnungsplan (1998 inkl. Teilfortschreibung 2004):

Thema (LRP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Poyenberg ist eine ländliche Gemeinde ○ Lage im Naturpark Aukrug, der zugleich als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist ○ Lage in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	○ Neutral Es sind keine spezifischen Funktionen zugeordnet. Eine Einordnung ins das zentral-örtliche System besteht nicht. ○ Neutral Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden; bezüglich des Landschaftsbildes sind Maßnahmen zur Eingrünung und zur Einbindung der Vorhaben in den Landschaftsraum vorzusehen. ○ Beachtung die Differenzierungen der nachgeordneten Planwerke sind zu beachten

Regionalplan (Gesamtfortschreibung 2005):

Thema (RP)	Bedeutung für den Bauleitplan
○ Lage im Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ○ Lage im Naturpark Aukrug, zugleich dargestellt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung	○ Beachtung Durch den Bau einer Biogasanlage wird die Fläche nicht für einen Abbau zur Verfügung stehen; zugleich deutet die Darstellung auf günstige Baugrundverhältnisse hin. Gemäß Mitteilung des LLUR vom 02.03. 2010 stehen der gemeindlichen Planung keine Belange entgegen. ○ Neutral Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden; bezüglich des Landschaftsbildes sind Maßnahmen zur Eingrünung und zur Einbindung der Vorhaben in den Landschaftsraum vorzusehen.

Die Landesplanungsbehörde ist mit Schreiben vom 07.12.2009 auf das im Regionalplan IV dargestellte Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingegangen, denn in diesen Gebieten sollen gemäß Ziffer 5.1.1.5 LROPL Rohstofflagerstätten vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden.

Es wurde daher das LLUR (Abteilung 6 Geologie und Boden) diesbezüglich um Stellungnahme gebeten. Das LLUR hat am 02.03.2010 per Mail mitgeteilt, dass eine Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen erst bei der konkreten Planung von Abbauvorhaben oder bei der landesplanerischen Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten zum Tragen kommt. Aus Sicht des LLUR steht der Errichtung einer Biogasanlage in einem sand- und kieshöflichen Gebiet nichts entgegen.

Die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen erfolgt daher auf der Ebene dieser Bauleitplanung. Der geplante Anlagenstandort wird von Seiten der Gemeinde trotz der Darstellung im gemeindlichen festgestellten Landschaftsplan als „Kiesabbaugebiet“ nicht mehr für einen Abbau vorgesehen, da die Möglichkeiten der Ausbeute bereits vor Jahrzehnten als gering eingeschätzt worden sind und dementsprechend keine konkrete Planungen bzw. Nutzungsrechte für den Kiesabbau auf den betroffenen Flächen nicht abgesichert worden sind. Zudem liegt der Grundwasserspiegel innerhalb des Vorhabengebietes ca. 2 m unter Gelände.

Flächennutzungsplan:

In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde Poyenberg kein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, für das Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Für die Ortslage Poyenberg besteht eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Poyenberg ist somit auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche beschränkt. Hierfür sind Baulücken im Sinne des § 34 BauGB in der bebauten Ortslage in angemessener Anzahl vorhanden; dies auch unter Berücksichtigung der bisher geltenden landesplanerischen Zielsetzungen nach dem derzeit noch bekannten Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP), der der ländlichen Gemeinde ohne Zuordnung im zentralörtlichen System ein Entwicklungsspielraum von z. Z. 8% des Wohnungsbestandes für einen Planungszeitraum bis 2025 zugestehen wird. Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die wohnbauliche Entwicklung sieht somit die Gemeinde Poyenberg nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als gegeben an.

Entsprechend einer Mitteilung des Innenministeriums des Landes S-H, Referat Städtebau und Ortsplanung vom 18.02.2010 kann die Gemeinde Poyenberg in ihrer weiteren Planung davon ausgehen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 auch bei Berücksichtigung des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht erforderlich sein wird, da

- beide Bebauungspläne zu einem Themenkomplex (Bioenergie) aufgestellt werden,
- eine wohnbauliche Entwicklung absehbar über die bestehende Innenbereichssatzung erfolgen kann und
- weitere Planungen, die einer Bauleitplanung bedürfen, derzeit nicht bekannt sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 stellt somit einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB dar, der der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.

17.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BauGB	- Grundlage für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 sowie für die zu treffenden Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung auch in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag. - Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
o BauNVO	Festlegung und Gliederung des Vorhabengebietes nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung
o LBO	Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
o BNatSchG	- Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
o LNatSchG	§§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf § 27a beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	- Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung - Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene der Bebauungsplanung
o Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Erlass MLUR vom 01.02.2008)	Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks - sofern erforderlich
o Biotopverordnung vom 22.1.2009	Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BBodSchG	o Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o Denkmalschutzgesetz	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o Geruchsmissionsrichtlinie GIRL vom 04.09.2009	o Beurteilung erheblicher Geruchsbelastungen
o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6
o RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
o TA Luft	o Klärung der Frage, ob durch die Abluft erhebliche Stickstoffdepositionen im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebiets möglich sind.
o Straßen- und Wegegesetz (StrWG)	o Beachtung der anbaufreien Strecke entlang der K37
o RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	o Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen

17.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

17.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

17.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Vorhabengebiet wird bisher als Acker genutzt (vgl. **Abb. 5** und **Abb. 6** auf Seite 46). Das Dorf Poyenberg liegt ca. 650 m östlich des Vorhabengebietes. Die nächstgelegene Wohnbebauung am nordwestlichen Dorfrand ist ca. 600 m entfernt. Westlich des Vorhabengebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb ca. 450 m entfernt („Poyenberger Kamp“). Weitere Bebauungen sind im Nahbereich des Vorhabengebietes nicht vorhanden.

Entlang der Südseite des Vorhabengebiets verläuft die K 37 „Silzener Straße“ (vgl. auch **Abb. 11** auf Seite 60).

Erholungseinrichtungen sind am und im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Entlang der K 37 verlaufen keine regionalen oder überregionalen Radwegrouten.



Abb. 5 Blick vom nördlichen Rand des Vorhabengebietes nahe der K 37 über die Plangebietsfläche nach Osten in Richtung Dorf Poyenberg
(R. Pollok 24.09.2009)



Abb. 6 Blick von Nordwesten nach Osten in Richtung Dorf Poyenberg auf die Baumreihe entlang der K 37
(R. Pollok 24.09.2009)

Allerdings liegt das Vorhabengebiet innerhalb des Naturparks Aukrug.

Bewertung:

Das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, 24113 Molfsee, hat ein schalltechnisches Gutachten mit Stand vom 04.11.2009 zur geplanten Biogasanlage erstellt. Darin wird vom Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) in Containerbauweise mit je 410 kW elektrischer Leistung ausgegangen. Zudem wurde der Bau eines BHKW im Dorfbereich geprüft - dieses BHKW ist für den Plangebietsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes allerdings nicht relevant. Alle geprüften BHKW-Standorte können unter Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen so betrieben werden, dass an den relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts mindestens um 10 dB unterschritten werden.

Zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche im Sinne der DIN 45860 soll der BHKW - Container gemäß Aussage des Gutachters aus massivem Beton hergestellt werden. Der Nachweis erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auf Grundlage eines konkreten Antrages.

Durch den Betrieb der außerhalb der bebauten Ortslage liegenden Biogasanlage einschließlich des Spitzenbetriebs mit Anlieferung und Einlagerung der Silage während der Erntezeit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten für Mischgebiet tagsüber um mindestens 22 dB unterschritten - so die Ergebnisse des o. g. Gutachtens des Büros BUSCH vom 04.11.2009.

Zur Beurteilung einer möglichen Belastung der Wohnnutzungen im Bereich des innerörtlichen Hauptverkehrsnetzes durch den induzierten Zusatzverkehr der beiden geplanten Biogasanlagen an der K 37 (VEP Nr. 3) und an der K 50 (VEP Nr. 2) hat die Gemeinde Poyenberg ein „Schalltechnisches Gutachten“ (siehe Anlage zu dieser Begründung) in Auftrag gegeben und die Ergebnisse bewertet.

Die Regelungen im Durchführungsvertrag zur Betriebsführung, insbesondere die innerhalb der bebauten Ortslage einzuhaltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, wurden durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt.

Dr. Dorothee Holste, 24107 Ottendorf, hat als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit Datum vom 02.03.2010 einen Bericht erstellt über die erwartenden Geruchsimmissionen, die durch die Biogasanlage verursacht werden können. Die Ergebnisse dienen als Entscheidungsgrundlage zu der Frage, ob ein detailliertes Immissionsgutachten erforderlich wird. Dr. Holste kommt mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung zu dem Ergebnis, dass im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung maximal 2 % der Jahresstunden eine Immissionshäufigkeit zu erwarten ist. Derartige Belastungen werden nach der GIRL (Geruchimmissionsrichtlinie) als irrelevant betrachtet auch für den Fall, dass die Immissionswerte durch Vorbelastungen bereits ausgeschöpft oder überschritten sind.

Nach Auffassung der Gemeinde Poyenberg besteht aufgrund der nicht erkennbaren erheblichen Geruchsbelastungen durch Gerüche somit kein Erfordernis für eine detailliertere gutachterliche Überprüfung.

Weitere Immissionsarten wie z. B. Staub- oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Vorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Poyenberg nicht relevant und werden daher nicht betrachtet, da auch keine anderweitigen Informationen aus dem durchgeführten „Scoping-Verfahren“ der Gemeinde bekannt gemacht worden sind.

Veränderungen oder gar Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Bereich des Naturparks Aukrug werden von der Gemeinde Poyenberg nicht erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine Vermeidung von Veränderungen der räumlichen Zusammenhänge ist nicht vollständig möglich, da hier eine Nutzung als „Sondergebiet Bioenergie“ neu entwickelt wird.

Dennoch sind keine planungs- bzw. beurteilungsrelevanten Beeinträchtigungen der jetzigen und im Grundsatz schützenswerten Wohnnutzungen in der maßgeblichen Nähe zum Vorhabengebiet zu erwarten. Daher sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Gutachten keine planungsrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erforderlich.

Gleichwohl hat die Gemeinde Poyenberg zur Reduzierung und Minimierung von Belastungen und Störungen in der bebauten Ortslage gegenüber Verkehrslärm, der außerhalb der ordnungsgemäßen durchgeführten Landwirtschaft aus dem Betrieb der geplanten Biogasanlagen entsprechend den Ergebnissen der „Schalltechnischen Untersuchung zum induzierten Zusatzverkehr ...“ zu erwarten ist, Maßnahmen und Nutzungsregelungen in den Durchführungsvertrag (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel 7) aufgenommen. Hierdurch können nach Auffassung der Gemeindevertretung die zeitlich begrenzten (Haupterntezeit von Mais) Mehrbelastungen wesentlich gemindert werden.

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine Veränderungen zu erwarten sind.

17.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand:

Der Bereich der geplanten Biogasanlage ist durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche „Acker“ gekennzeichnet (vgl. **Abb. 5** auf Seite 46). Ackernutzungen bestehen auch auf den benachbarten Flächen. Nur nordöstlich des Vorhabengebietes grenzen intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen an.

Entlang der „Silzener Straße“ (K 37) stehen in leicht unregelmäßiger Reihenordnung einzelne Bäume (vgl. **Abb. 11** auf Seite 60) - es sind Eichen und Birken und einzelne Buchen mit Stammdurchmessern zumeist zwischen 0,2 und 0,3 m, maximal 0,4 m.

An den Rändern des für die Planung beanspruchten Flurstücks 2 kommen die nachfolgend aufgelisteten Knicks vor:

Lage	Dominante Gehölze	Sonstige Gehölze	Anmerkungen
Knick 1 Westseite Flurstück 2	./.	Zitterpappel, Eiche, Hasel, Schw. Holunder, Faulbaum, Schlehe, Grauweide, Eberesche, Schwarzerle, Birke	Wall ca. 0,3 bis 0,6 m hoch, gut und dicht bewachsen, Überhälter vorhanden Lage ca. 45 bis 55 m westlich des Plangeltungsbereichs
Knick 2 Nordseite Flurstück 2 westlicher Abschnitt	Teilweise Zitterpappel	Eiche, Schlehe, Hasel, Schw. Holunder, Eberesche, Grauweide, sonst. Weide	Wall ca. 0,2 bis 0,5 m hoch, dicht bewachsen. Zitterpappel ist konkurrenzstark und z. T. baumartig hochgewachsen Lage ca. 70 bis 80 m nördlich des Plangeltungsbereichs
Knick 2 Nordseite Flurstück 2 mittlerer Abschnitt	./.	Zitterpappel, Eiche, Schw. Holunder, Kirsche, Eberesche,	Wall ca. 0,2 bis 0,5 m hoch, dicht bewachsen Lage ca. 70 bis 80 m nördlich des Plangeltungsbereichs
Knick 2 Nordseite Flurstück 2 östlicher Abschnitt	Teilweise Zitterpappel und Eiche	Eiche, Hasel, Eberesche, Hainbuche	Flacher Wall, bewachsen mit dichter Reihe hochgewachsener Bäume mit prägendem Charakter; im Knick einige sehr große Eichen Lage ca. 80 bis 120 m nördlich des Plangeltungsbereichs

Weitere Biotoptypen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden; Waldflächen bestehen im oder am Vorhabengebiet nicht.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG`10 bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Aus der Lage im Naturpark Aukrug (gem. § 16 LNatSchG) ergeben sich keine Angaben über besonders zu schützende Teilflächen innerhalb des Vorhabengebietes.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Innerhalb oder am Vorhabengebiet sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; das heißt, es sind keine FFH-Gebiete (das FFH-Gebiet 1923-301 liegt mehr als 1 km südwestlich) und keine EU-Vogelschutzgebiete (das EU-Vogelschutzgebiet 1923-401 liegt mehr als 700 m südlich) im relevanten Umkreis vorhanden - zur Absicherung dieser Aussage wurde die unten genannte gutachterliche Bewertung der Stickstoffdeposition im nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet durchgeführt.

Bewertung der Biotoptypen:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG`10, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Die oben aufgelisteten Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 LNatSchG; als geschützte Biotope sind sie von sehr hoher Bedeutung.

Die Bäume entlang der „Silzener Straße“ (K 37) sind von hoher Bedeutung.

Die sonstigen Biotoptypen innerhalb des Vorhabengebietes (Acker, Saumstreifen entlang der K 37) sind aufgrund der intensiven Nutzung bzw. Pflege sowie der Zuordnung zum Funktionsraum der Straße von allgemeiner Bedeutung.

Aus der Lage des Vorhabengebiets im Naturpark Aukrug ergeben sich keine besonderen Aspekte hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen.

Ausgehend von einer Anforderung des LLUR wurde durch den TÜV Nord Umweltschutz mit Stand vom 13.01.2010 eine „Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerks in Poyenberg“ vorgelegt. Es war Aufgabe für den Gutachter die Frage zu beantworten, ob und ggf. in welchem Maß das nächstgelegene FFH-Gebiet durch Stickstoffdepositionen belastet werden könnte - oder auch: werden die ökologisch empfindlichen Waldlebensräume durch Überschreitung der „critical loads“ (kritische Fracht) belastet? Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Flächen des nächstgelegenen FFH-Gebiets DE 1923-301 und des EU - Vogelschutzgebiets DE 1923-401 durch den Betrieb von zwei BHKW mit je 400 MW auch bei der ungünstigen Ausbreitungsvariante nicht erheblich belastet würden (zusätzliche Fracht beträgt max. 0,111 kg/(ha*a) bei Betrieb von 2 Motoren mit zusammen 0,8 MW elektrischer Leistung bei einem Schwellenwert von 0,45 kg/(ha*a)). Somit ist selbst bei einer Erhöhung der Motorenanzahl auf 3 und einer Steigerung der elektrischen Leistung auf insgesamt 1,0 MW nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG`10 bekannt und im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ der Gemeinde Poyenberg auch nicht bekannt gemacht worden.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher geht die Gemeinde Poyenberg davon aus, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG`10 nicht zu erwarten ist.

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 zukünftig Vorhaben zulässig sind, die mit der Beanspruchung bisher unbebauter Flächen verbunden sind.

Die in Nähe des Vorhabengebietes stehenden Knicks werden erhalten und durch die Planung nicht verändert, da das Vorhabengebiet mindestens ca. 45 m bis 55 m vom westlich gelegenen Knick entfernt liegt. Zu den übrigen Knicks bestehen sogar noch größere Abstände.

Minimierung:

Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus und mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft werden in der Bilanzierung zu Kapitel „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das „Schutzgut Pflanzen“ ergibt.

Dies gilt in diesem Planungsfall vor allem für die künftig neu bebaubaren Teilflächen von Flurstück 2 zuzüglich der Herstellung von drei Zufahrten.

Für die Herstellung von drei Zufahrten werden im Bereich der Feuerwehrezufahrt (südwestliche Ecke des Vorhabengebietes) und die Hauptzufahrt (etwa in der Mitte des Vorhabengebietes) Bereiche gewählt, an denen nur relativ junge Bäume wachsen mit Stammdurchmessern bis maximal 0,3 m, so dass hier keine prägenden Altbaubestände betroffen sein werden - es gehen hier 7 Bäume verloren (Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,1 und 0,3 m).

Auf den geplanten Knickneuanlagen (siehe „Schutzgut Landschaft“) werden zudem Bäume als Überhälter neu gepflanzt, so dass insgesamt keine Verringerung des Baumbestands verbleiben wird.

Im Bereich der Zufahrt an der südöstlichen Ecke sind keine Bäume vorhanden, da hier eine vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt genutzt wird; so dass hier nur der Straßenraumstreifen betroffen sein wird.

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 27a LNatSchG`10 nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Daher sollten die nicht weiter zu minimierenden Arbeiten rechtzeitig vor Beginn baulicher Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden. Sofern im Rahmen der Bauausführung eine Abweichung von diesem Ausführungszeitraum unvermeidbar wird, bedarf dies der Nachprüfung vor Ort hinsichtlich ggf. vorkommender zu schützender Arten (s. u. Schutzgut Tiere) durch eine qualifizierte Fachkraft sowie der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Kompensation:

Aufgrund der oben genannten Minimierungsmaßnahmen und der Einbeziehung der Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung in die Bilanzierung im Rahmen des „Schutzgutes Boden“ verbleibt kein Kompensationsbedarf. Weitere zu kompensierende Eingriffe erfolgen in dieses Schutzgut nicht.

17.2.1.3 Schutzgut Tiere

Bestand:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein „Fachbeitrag zum Artenschutz BNatSchG“ (s. Anlage zu dieser Begründung) erstellt, um im Zuge der Planung den Belangen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG`10 entsprechen zu können.

Als Ergebnis wurde gutachterlich festgestellt, dass das Vorhabengebiet nur hinsichtlich der Vogelarten einen relevanten Bestand aufweist. Dabei ist bezüglich des Offenlandes - also der Äcker, des Grünlands und der am Rand der Nutzflächen liegenden gehölzfreien Saumstreifen - das potenzielle Vorkommen von Feldlerche und Storch geprüft worden.

Für den Bereich der geplanten Biogasanlage wird durch den Gutachter das Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen, da die Art in den bisherigen Maisanbauflächen nicht erfolgreich brüten kann.

Der Storch hält sich in diesen Flächen und auf benachbarten Flächen gegebenenfalls zur Nahrungssuche auf; der Brutplatz besteht in der Ortslage von Poyenberg.

Ansonsten wurden 23 weitere Vogelarten festgestellt, die jedoch allesamt in den Gehölzbeständen außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes vorkommen. Einzelne Nester könnten mit jährlichen Schwankungen in den Bäumen entlang der K 37 bestehen.

Es sind innerhalb oder am Vorhabengebiet keine Horste, Bruthöhlen oder Kolonien standortgebundener Vogelarten vorhanden.

Für andere planungsrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen (Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse und sonstige Arten) wurden keine geeigneten Habitate festgestellt, so dass daher der Gutachter ein Vorkommen anderer planungs- und beurteilungsrelevanter Arten ausschließen konnte.

Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG sind innerhalb und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Arten und Habitate eines gemeldeten FFH-Gebiets oder eines erklärten EU-Vogelschutzgebietes werden nicht betroffen sein.

Bewertung:

Mit Hilfe des o. g. „Fachbeitrags zum Artenschutz BNatSchG“ können die Belange des „Schutzgutes Tiere“ hinreichend genau in die Umweltprüfung eingestellt werden.

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG`10 verletzt?
Amphibien	Nein	Es sind besonders geeigneten Amphibienhabitate vorhanden, sodass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.
Reptilien	Nein	Es sind keine geeigneten Reptilienhabitate vorhanden, sodass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.
Vögel	Ja	Einzelgehölze an der K 37 sind als faunistisches Potenzial für die Vogelwelt von Bedeutung. Bei Arbeiten an Gehölzen sind die Fristen gemäß § 27a LNatSchG`10 zu beachten. Es wird dann kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen.
Säugetiere - Fleder- mäuse	Nein	Aufgrund der Planung sind keine Eingriffe in potenzielle Fledermausquartiere zu erwarten, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet (Otter, Biber, Haselmaus). Es wird kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.
Libellen	Nein	Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an Gewässerhabitate gebunden. Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.
Käfer	Nein	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor, geeignete Habitatstrukturen (Altbäume, Gewässer) bestehen nicht, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.
Weichtiere	Nein	Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel: Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG`10 vorliegen wird.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 BNatSchG`10. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß der obigen Aufstellung sind aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln im Zuge der weiteren Planung und Vorhabenrealisierung geeignete Prüfungen und ggf. auch Maßnahmen vorzusehen, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Vermeidung und Minimierung:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 27a LNatSchG`10 nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

In dieser Zeit zwischen dem 01.10. und dem 14.3. ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG`10 keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG`10 besonders oder streng geschützten Arten, hier der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokale Population wird nicht beeinträchtigt.

Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die Bau- und insbesondere für die Betriebsflächen empfohlen, die Ausleuchtung dieser Flächen mittels Niederdruck-Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehenden Leuchtmitteln vorzunehmen.

Kompensation:

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Vorhabenrealisierung sind keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorzusehen, da dann keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

17.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Voll- oder Teilversiegelungen vorhanden.

Im Zuge der Bauleitplanung und in Vorbereitung der Antragsunterlagen zur geplanten Biogasanlage wurde eine Baugrunderkundung mit Gründungsbeurteilung (siehe Anlage zu dieser Begründung) erstellt.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden am 21.08.2009 fünf Rammkernsondierungen bis ca. 6 m unter Gelände niedergebracht. Unter der ca. 0,4 bis 0,5 m starken Mutterbodenauflage wurden pleistozäne feinsandige Mittelsande mit mitteldichter Lagerung angetroffen.

Die Ergebnisse decken sich mit den Darstellungen der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt“), in der für das Vorhabengebiet Podsol und Feuchtpodsol aus eiszeitlichen Sanden dargestellt sind.

Gemäß einer schriftlichen Mitteilung vom 21.01.2010 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, konnte der zunächst in einer Stellungnahme vom 04.12.2009 mitgeteilte Verdacht, dass im Plangeltungsbereich Kampfmittel vorhanden sein könnten, nicht verifiziert werden.

Nach Auswertung von Luftbildern durch die Behörde sind im Plangebiet keine Munitionsfunde bekannt. Sollten dennoch bei Arbeiten im Vorhabengebiet Munitionsfunde gemacht werden, so ist die örtliche Polizei zu informieren. Bedenken aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes gegen die Planung bestehen nicht.

Sonstige Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallaltlagerungen liegen auch nach Durchführung des „Scoping-Verfahrens“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Poyenberg nicht vor.

Bewertung:

Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig zulässigen Neuversiegelungen werden gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, keine besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen betreffen. Es handelt sich um naturraumtypische nicht seltene Böden.

Gemäß der o. g. Gründungsbeurteilung handelt es sich bei den pleistozänen Sanden um eine gut tragfähige Bodenschicht. Hingegen ist der Mutterboden als Baugrund ungeeignet.

Veränderungen des Bodens haben bisher nur im Bereich der „Silzener Straße“ (K 37) stattgefunden durch den Straßenbau. Weitere Versiegelungen sind als Vorbelastungen nicht vorhanden.

Vermeidung:

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu vermeiden, da es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen wird.

Minimierung:

Es werden ausschließlich Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein.

Durch die Lage des Vorhabengebietes direkt an der K 37 kann auf die Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraßen verzichtet werden; hierdurch wird der Flächenbedarf reduziert.

Kompensation:

Für die Ermittlung der höchstzulässigen Versiegelung ergibt sich auf Grundlage des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 folgende Berechnung:

- Versiegelung im SO-Gebiet 19.530 m² mit GRZ 0,6: $19.530 \text{ m}^2 \times 0,6 = 11.718 \text{ m}^2$
- Versiegelung im SO-Gebiet für Nebenanlagen und Aufschüttungen zusätzlich zur GRZ 0,6 bis zur „Kappungsgrenze“ von 0,8 und ausnahmsweise darüber hinaus bis maximal 82% der Grundstücksfläche: $19.530 \text{ m}^2 \times 0,22 = \text{gerundet } 4.297 \text{ m}^2$
- Versiegelung durch Trafo in SO1a: maximal 25 m²
- Versiegelung von Saumstreifen der K 37 für 3 Zufahrten: zusammen 170 m²
- Fläche für ein Regenrückhaltebecken (RRB): 270 m²

Die Eingriffsfläche beträgt somit $11.718 \text{ m}^2 + 4.297 \text{ m}^2 + 25 \text{ m}^2 + 170 \text{ m}^2 + 270 \text{ m}^2 = 16.480 \text{ m}^2$.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird ausgehend vom Runderlass vom 03. 07.1998 in diesem Fall ein Verhältnis 1: 0,5 veranschlagt, da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung handelt.

Es resultiert ein Grundbetrag in Höhe von $16.480 \text{ m}^2 \times 0,5 = 8.240 \text{ m}^2$ Ausgleichsflächen-erfordernis.

Es wird eine ausreichend große Kompensationsfläche außerhalb des Plangeltungs- bereiches (vgl. **Abb. 3** auf Seite 36) auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg (vgl. **Abb. 9** auf Seite 56) bereitgestellt.

Es handelt sich um eine Dauergrünlandfläche mit oberflächennah anstehendem Grund- wasser und oberflächennaher Vernässung während der feuchten Jahreszeit (vgl. **Abb. 7** und **Abb. 8** unten). Es wird daher der Faktor 1,25 veranschlagt, da diese Fläche bereits eine höhere Wertigkeit und ein geringeres naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial aufweist als z. B. ein intensiv genutzter Acker.



Abb. 7 Blick von Süden mit Blickrichtung nach Norden über die Kompensationsfläche hinweg
(R. Pollok 01.03.2010)



Abb. 8 Blick auf den südlichen Rand der Kompensationsfläche
(R. Pollok 01.03.2010)

Es resultiert eine bereit zu stellende **Kompensationsflächengröße** von $8.240 \text{ m}^2 \times 1,25 = 10.300 \text{ m}^2$.

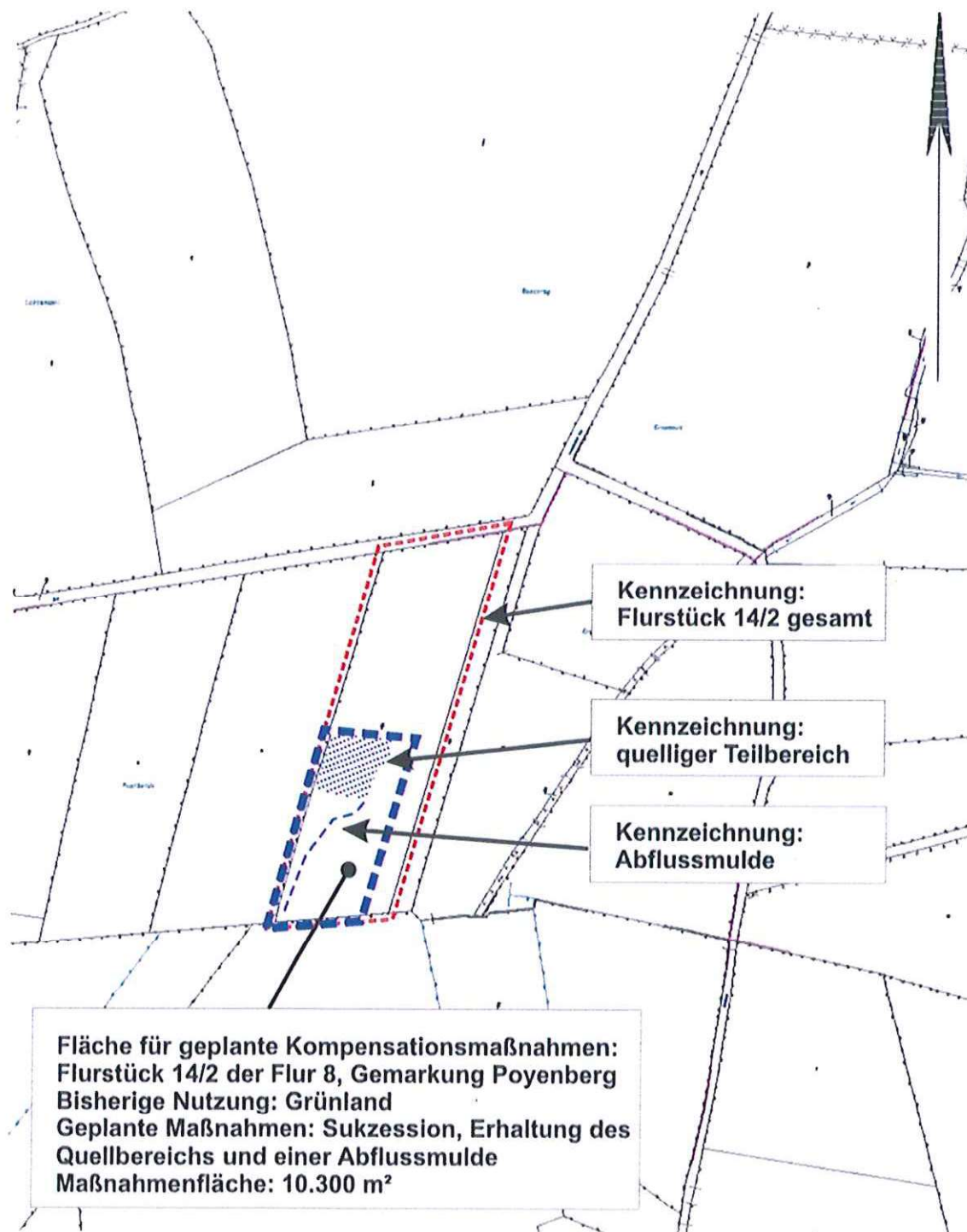


Abb. 9
Externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg
mit Angaben zu dem Entwicklungsziel

Auf Flurstück 14/2 liegt eine quellige Grünlandteilstfläche, die 1989 auf insgesamt 1.500 m² als biotopgestaltende Maßnahme hergestellt wurde und gemäß des Schreibens des ALR Itzehoe vom 25.07.1989 nunmehr nach Ablauf der 20-jährigen Bindungsfrist den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (ehemals Landschaftspflegegesetz) unterliegt. Gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 5 BNatSchG gelten bei gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Quellbereich), die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, nicht die Verbote gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Gleichwohl ist der Quellbereich zu erhalten (Biotop gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG), da eine Quelle nicht erst im Zuge einer Bewirtschaftungsregelung entsteht.

Die vorherige Maßnahmenfläche von 1.500 m² wird hier daher mit 50 % veranschlagt: $1.500 \text{ m}^2 \times 0,5 = 750 \text{ m}^2$ des Kompensationsbedarfs werden auf dieser Teilfläche abgegolten. Die sonstige Teilfläche von 9.550 m² des Flurstücks 14/2 wird als Grünland bewirtschaftet.

Die hier dem Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche wird künftig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB der ungestörten Sukzession überlassen, so dass sich im Zuge der Eigenentwicklung mittel- bis langfristig ein naturnaher Waldbestand feuchter bis nasser Standorte einschließlich eines Quellbereiches einstellen wird. Dieser Wald darf nicht wirtschaftlich genutzt werden, sondern soll weiterhin der Eigenentwicklung überlassen sein. Die Fläche wird von nordöstlicher nach südwestlicher Richtung von einer flachen Mulde gequert, in der zeitweise auf der Oberfläche Wasser abfließt und die das Wasser einem kleinen Bachlauf südwestlich des Flurstücks zuführt. Diese Mulde ist zu erhalten; der natürliche Wasserabfluss ist nicht zu stören. Die Fläche wird keiner wirtschaftlichen Nutzung unterzogen; auch nicht der sich langfristig einstellende Wald.

Im Durchführungsvertrag (s. Anlage zu dieser Begründung) werden die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und die gemeindliche Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

17.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Parallel zur „Silzener Straße“ (K 37) verläuft eine flache Entwässerungsmulde, die jedoch kein Wasser führt; sie dient auf den sandigen Böden der Versickerung des von der Straße hierher fließenden Oberflächenwassers.

Die vorgenannte „Baugrunderkundung“ beinhaltet für den Sondierungszeitpunkt am 21.08.2009 Grundwasserstände zwischen 1,8 m und 2,6 m unter Gelände, wobei anhand der Bohrerergebnisse von Schwankungen im Bereich mehrerer Dezimeter auszugehen ist. Langzeitmessungen des Grundwasserspiegels liegen nicht vor.

Die Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt“) beinhaltet für die anstehenden Böden die Angabe auf Grundwasser von > 2 m in der trockenen Zeit und 1 bis 2 m in der feuchten Zeit.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes.

Bewertung:

Eine detaillierte Bewertung hinsichtlich von Oberflächengewässern entfällt. Die Mulde entlang der K 37 wird hier nicht als Gewässer betrachtet.

Gemäß der Untersuchungsergebnisse aus der „Baugrunduntersuchung“ ist der Bemessungsgrundwasserstand auf 2,4 m unter Höhenbezugspunkt (an der K 37) festzulegen. Daraus ergibt sich für den straßennahen Bereich im Südosten des Vorhabengebietes ein Wert von ca. 1,5 m unter Gelände und für den Nordosten des Plangebiets ein Wert von ca. 0,65 m unter Gelände. Dies korrespondiert mit den Angaben der Bodenkarte.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind im Sinne einer grundsätzlichen Anforderung Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der künftigen Nutzung ist nach Kenntnis der Gemeinde Poyenberg nicht zu erwarten, da das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und Lagerflächen und der Erschließungsflächen in einem Leitungssystem gesammelt und dann der Biogasanlage zugeführt werden soll.

Gering verschmutztes und unverschmutztes Wasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt mit einem Notüberlauf zur vorhandenen Vorflut. Hierfür ist die Erstellung eines hydraulischen Nachweises erforderlich. Eine Änderung des Vorhabens bzw. der Abgrenzung des Vorhabengebietes aufgrund ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser über das bisher innerhalb des Vorhabengebietes vorgesehene Maß hinaus ist jedoch nicht erforderlich, da ggf. erforderlich werdende Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung auch vor Einleitung in das Verbandsgewässer auf dem Teilstück Flur 2 erfolgen können.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Das verschmutzte Wasser wird der Biogasanlage zugeführt, so dass hierdurch der Bedarf für ein Reinigungsbecken / Klärbecken reduziert wird.

Das von den Dachflächen abfließende unbelastete Regenwasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeleitet. Dieses muss gegenüber dem Untergrund abgedichtet werden, da das Becken zugleich als Feuerlöschteich technisch herzurichten ist, um den Brandschutz sicherstellen zu können.

Wegen der gewerblich orientierten Nutzung der Biogasanlage kann von einem Großteil der befestigten Fläche kein unbelastetes Wasser zur Versickerung gebracht werden. Insofern ist vorhabensbedingt eine Kompensation nicht möglich.

Das Wasser wird in der Biogasanlage zur Aufrechterhaltung der Gärprozesse genutzt und somit in angemessener Weise betriebsintern im Sinne eines „Grauwassers“ genutzt. Hierdurch wird der Bedarf an zuzuführendem Frischwasser reduziert.

Aufgrund der oben geschilderten Situation besteht keine Möglichkeit zur Kompensation der Veränderungen bezüglich der Regenwasserversickerung.

17.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Poyenberg liegt gemäß Landschaftsplan (2001) in einem Gebiet mit relativ hohen Niederschlagssummen von ca. 800 mm bis ca. 850 mm / Jahr. Als Windrichtungen herrschen West, Südwest und Ost vor.

Im Kapitel 17.2.1.2 „Schutzgut Pflanzen“ wurde bereits eine gutachterliche Stellungnahme genannt, die ausgearbeitet wurde zur Ermittlung zu erwartender Stickstoffdepositionen im Umfeld des Vorhabengebietes.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen darüber hinaus keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Landwirtschaftliche Betriebe liegen ca. 450 m westlich des Vorhabengebietes („Poyenberger Kamp“) und in der bebauten Ortslage von Poyenberg ca. 650 m östlich des Vorhabengebietes.

Auswirkungen des Straßenverkehrs der K 37 auf das geplante Vorhaben sind auch nach Durchführung des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB nach Auffassung der Gemeinde für diese Planung nicht von Relevanz.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt.

Ausgehend von einer Anforderung des LLUR wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerks in Poyenberg“ erstellt und in die Umweltprüfung eingestellt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 17.2.1.2 zusammengefasst.

Die Gemeinde Poyenberg geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Nutzung der geplanten Biogasanlage nicht entstehen werden. Ggf. erforderlich werdende Auflagen können im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG getroffen werden.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter „Klima und Luft“ sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich. Es wird bezüglich möglicher Immissionen auf die Ausführungen zum „Schutzgut Mensch“ verwiesen.

17.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Der Plangeltungsbereich des Vorhabengebietes liegt westlich der bebauten Ortslage von Poyenberg nördlich der Kreisstraße Nr. 37 („Silzener Straße“) im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde.

Die Flächen innerhalb des Vorhabengebietes werden ackerbaulich genutzt (vgl. **Abb. 10** auf Seite 60). Der Acker wird an seinen westlichen und nördlichen Seiten durch Knicks eingefasst. Nach Osten schließen übergangslos weitere Äcker an. Im Nordosten grenzen Grünländereien an, die sich bis zum Dorfrand erstrecken.

Entlang der K 37 besteht eine leicht unregelmäßige Baumreihe (vgl. **Abb. 11** auf Seite 60) aus Eichen, Birken und wenigen Buchen mit Stammdurchmessern zumeist zwischen 0,2 und 0,3 m, maximal 0,4 m.

Als nächstgelegene Bebauung besteht ca. 450 m westlich des Vorhabengebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb. Weiter westlich und vor allem nordwestlich schließt sich ein ausgedehnteres Gebiet mit mehreren Flächen für Sand- und Kiesabbau an.

Das Dorf und somit die bebaute Ortslage von Poyenberg liegt ca. 600 bis 650 m (vgl. **Abb. 1** auf Seite 9) östlich des Vorhabengebietes.



Abb. 10 Blick vom westlichen Rand des Vorhabengebietes nahe der K 37 über das Plangebiet nach Osten in Richtung Dorf Poyenberg (R. Pollok 24.09.2009)



Abb. 11 Blick von Westen nach Osten in Richtung Dorf Poyenberg auf die Baumreihe entlang der K 37 (R. Pollok 24.09.2009)

Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist nur sanft geneigt mit einem Süd-Nord-Gefälle (Geländehöhen ca. 46 m bis 47 m nahe der K 37 und ca. 44 m bis 45 m am nördlichen Rand des Flurstücks 2. Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind innerhalb des Vorhabengebietes nicht vorhanden.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Geländeneigungen und der fehlenden Knicks vor allem in südwestlicher, nordöstlicher, östlicher und südöstlicher Richtung.

Knicks fassen das Gelände vor allem nach Norden, aber auch im Westen ein. Auch die Knicks entlang eines Weges südlich der K 37 wirken abschirmend. Waldflächen sind in einer relevanten Nähe nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet ist bisher landwirtschaftlich geprägt mit zum Teil offenen Sichtbeziehungen. Es sind hier keine hoch aufragenden baulichen Anlagen vorhanden.

Die K 37 durchschneidet zwar die Landschaft, tritt jedoch bezüglich des Landschaftsbildes nur als Orientierungslinie für Baumreihen, einige Knickabschnitte und die Aufteilung der Felder in Erscheinung.

Das Horizontbild ist weitgehend organisch ausgebildet, d. h., es sind keine besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke vorhanden.

Aufgrund der relativ exponierten Lage an der K 37 und aufgrund der aus verschiedenen Richtungen guten Einsehbarkeit des Vorhabengebietes besteht eine relativ hohe Empfindlichkeit der Fläche gegen Veränderungen durch hoch aufragende bauliche Anlagen, die ein Erfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Eingrünung mit Knicks oder anderen Gehölzanpflanzungen bewirken.

Vermeidung:

Das Vorhabengebiet ist auf dem Flurstück 2 der Flur 11 so platziert, dass die westlich und nördlich bestehenden Knicks nicht durch das Vorhaben betroffen sein werden.

Diese Knicks werden zusammen mit den u. g. Knickneuanlagen eine angemessene und effektive Eingrünung der entstehenden baulichen Anlagen gegenüber der freien Landschaft bewirken.

Minimierung:

Die entlang der „Silzener Straße“ (K 37) wachsende Baumreihe wird so weit wie möglich erhalten.

Zur Herstellung von insgesamt drei Zufahrten unter Nutzung einer bisherigen landwirtschaftlichen Zuwegung ist davon auszugehen, dass im Zuge der Vorhabenrealisierung maximal 7 einzeln stehende Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 0,1 bis 0,3 m verloren gehen werden. Somit wird die Baumreihe zwar ausgelichtet, aber nicht aufgehoben. Eine Ergänzung der straßenbegleitenden Grünstruktur wird durch die u. g. Knickneuanlage entstehen.

Die geplanten Baukörper und baulichen Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes werden entsprechend ihrer Nutzung und Funktion in zwei Teilgebiete untergliedert, wobei die Siloplaten im westlichen Bereich des Vorhabengebietes (= SO 1b) auf eine Höhe von maximal 10,0 m und im östlichen Bereich (= SO 1a) auf eine Höhe von maximal 15,0 m, jeweils bezogen auf die mittlere Höhe des Fahrbahnrandes der K 37 im entsprechenden Straßenabschnitt, beschränkt werden.

Ein Einlassen der Baukörper in das Gelände zur Reduzierung der Bauhöhe ist aufgrund der dann betroffenen Grundwasserschicht bzw. den einzuhaltenden Abständen zur Grundwasser führenden Schicht nicht möglich.

Kompensation:

Die geplante Biogasanlage wird im Außenbereich mit zum Teil guter Einsehbarkeit errichtet. Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild wird eine nahezu vollständige Einfassung des Vorhabengebietes mit einem umlaufenden Knick erforderlich, der für die 3 Zufahrten zur K 37 und für 2 Hecklöcher als landwirtschaftliche Zuwegung bzw. für die Querung von Energietrassen geringfügig unterbrochen wird.

Alle Knickneuanlagen sind innerhalb der im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wie folgt herzustellen:

- Wall von 3,0 m Sohlbreite, Wallhöhe 1,0 m, Wallkrone ca. 1,4 bis 1,5 m breit mit einer ca. 0,1 m tiefen Pflanz- und Bewässerungsmulde
- Bepflanzung 2-reihig mit Sträuchern im Abstand max. 1 m in den Reihen aus Arten der angrenzenden Knicks:
 - Stieleiche (Quercus robur),
 - Hainbuche (Carpinus betulus),
 - Rotbuche (Fagus sylvatica),
 - Feldahorn (Acer campestre),
 - Sandbirke (Betula verrucosa),
 - Schlehe (Prunus spinosa),
 - Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus),
 - Weißdorn (Crataegus monogyna).
- Auf den neu anzulegenden Knickstrecken ist zusätzlich je 40 m Kicklänge in nahezu regelmäßigen Abständen ein Laubbaum der Art Stiel-Eiche (Quercus robur) in der Qualität mind. 3 mal verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm, mit Drahtballierung, zu pflanzen und als Knicküberhälter heranzuziehen sowie dauerhaft zu erhalten. Aufgrund der unten ermittelten Knickstrecke von 520 m sind insgesamt mindestens 14 entsprechende Bäume zu pflanzen.
- Parallel zu den Knickwällen sind entlang der Innenseiten, also an den zur Biogasanlage gewandten Seiten, Knickschutzstreifen in einer Breite von 2,0 m bis 3,0 m anzulegen. Diese Knickschutzstreifen dienen der Bereitstellung eines ausreichenden Wurzelraums und Luftraums für die Entwicklung der Knickgehölze. In den Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO hergestellt werden. Auch dürfen sie nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- Zur Einfriedung des Vorhabengebietes ist die Errichtung eines Zaunes mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig, auch innerhalb der o. g. Saumstreifen, sofern den Belangen des Naturschutzes und der nachhaltigen Entwicklung der Knicks hinreichend Rechnung getragen wird.

Die herzustellenden Knickstrecken ergeben sich aus den Festsetzungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand vom 18.03.2010) und betragen:

- Entlang der westlichen Seite ca. 95 m; dabei ist bereits ein max. 7 m breites Heckloch als landwirtschaftliche Zuwegung zu Flurstück 2 „Restfläche“ an einer beliebigen Stelle enthalten

- Entlang der nördlichen Seite ca. 183 m; dabei ist bereits ein maximal 5 m breites Heckloch als Heckloch bzw. Lücke für die Herstellung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen an einer beliebigen Stelle im Bereich des Teilgebietes SO 1a enthalten
 - Entlang der östlichen Seite ca. 100 m
 - Entlang der südlichen Seite ca. 140 m; dabei sind die geplanten 3 Zufahrtsbereiche bereits beachtet
- Somit sind insgesamt **518 m Knick neu anzulegen** innerhalb des Vorhabengebietes.

Durch diese Maßnahme werden die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild vollständig kompensiert.

Es besteht darüber hinaus kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

17.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

Innerhalb des Vorhabengebietes oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des geltenden Landschaftsplanes keine Kulturdenkmale oder sonstige wertvolle Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden. Dies wurde vom Archäologischen Landesamt mit Erlass vom 14.12.2009 bestätigt.

Die Vorhabensplanung erfolgt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Poyenberg in direkter Nachbarschaft zur K 37. Das Vorhaben dient u. a. der Existenzsicherung örtlich ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe.

Auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans wurde im gemeindlich festgestellten Landschaftsplan für den Bereich eine Eignung für den Sand- und Kiesabbau dargestellt. Dieser Aspekt wurde bereits in Kapitel 17.1.2.1 behandelt. Die Gemeinde Poyenberg sieht in dem Vorhabensbereich nicht länger eine geeignete Fläche für den Sand- und Kiesabbau.

Zur Sicherstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit zu den angrenzenden und verbleibenden Restflächen des Flurstücks 2 für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Sicherstellung zur Anlegung und Unterhaltung von Energietrassen werden innerhalb der neu anzulegenden Knickstrecken jeweils Hecklöcher mit einer Breite von 7,0 m bzw. 5,0 m angelegt. Die Lage ist im Zuge der Vorhabensrealisierung teilgebietsbezogen frei wählbar.

Auf die sonstigen Nutzungen einschließlich der K 37 und den nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde bereits oben vor allem in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ eingegangen.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmälern. Sofern dennoch denkmalpflegerisch relevante Objekte im Zuge der Umsetzung der Planung bekannt werden, so sind diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu beachten.

Zur K 37 wird eine anbaufreie Zone von 15 m Breite, gemessen zum Fahrbahnrand, zu beachten sein, d. h., es dürfen hier keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen hergestellt werden, wobei Ausnahmen für eine bis zu 2,20 m hohe Einfriedung (= Zaun) und die Anlage von Betriebswegen zulässig sein soll. Die Zufahrten zum Vorhabengebiet bedürfen der gesonderten Abstimmung und der Genehmigung durch die zuständige Behörde im Zuge der Genehmigung nach BlmSchG. Erteilte Auflagen sind durch den Vorhabenträger zu seinen Lasten auszuführen.

Bei Umsetzung des Vorhabens wird hier auf absehbare Zeit kein Sand- und Kiesabbau möglich sein. Da es bisher hier keine konkreten Abbaugenehmigungen gibt, ist hierin keine Einschränkung zu sehen. Im Übrigen sei auf das Kapitel 17.1.2.1 verwiesen.

Bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Einzelnen Angaben auch zu den gutachterlichen Bearbeitungen sind in Kapitel 17.2.1.1 („Schutzgut Mensch“) enthalten.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entlang der K 37 ist eine 15 m messende anbaufreie Zone zu beachten; d. h. hier dürfen keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen hergestellt werden. Ausnahmen können zugelassen werden mit Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde des Kreises Steinburg.

Zur Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Zuwegung und einer Energietrasse werden innerhalb der neu anzulegenden Knickstrecken jeweils Hecklöcher anzulegen sein. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ist durch Grunddienstbarkeiten und / oder Baulasten sicherzustellen.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

17.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet nördlich der „Silzener Straße“ (K 37) baulich nicht geprägt ist und in einem landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde Poyenberg liegt.

In den Kapiteln 17.2.1.1 bis 17.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.

17.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

17.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur Errichtung einer Biogasanlage mit zugeordnetem Lagerplatz für Silage führen. Durch die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde wird zwar ein bisher baulich nicht geprägter Teil der Gemeinde verändert, es können jedoch Konflikte vor allem hinsichtlich zu erwartender Immissionen, Störung nachbarlicher Verhältnisse in der Ortslage und hinsichtlich der Verkehrsanbindung aus der bebauten Ortslage herausgezogen werden.

Es wird die landwirtschaftliche Funktion der Gemeinde Poyenberg erhalten und gestärkt. Die Erschließung erfolgt über die K 37.

Im Rahmen der Errichtung der Biogasanlage zur angemessenen Sicherung der örtlichen Landwirtschaft ist eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Dabei kommt der Bodenversiegelung und der Veränderung des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Von der Planung betroffen ist ein Bereich, der bezüglich des Baugrundes geeignet ist und der zudem keine besonders zu beachtenden Biotopstrukturen, wie z. B., gesetzlich geschützte Biotope oder andere sensible Bereiche aufweist.

Zur Eingrünung wird das Vorhabengebiet allseitig mit Knicks eingefasst. Flächenhafte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe durch Versiegelungen werden auf der Fläche „Postheide“, Flurstück 14/2 teilweise der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg vorgesehen und nachgewiesen.

Die Erholungsnutzungen und die Funktionen des Naturparks Aukrug werden nicht verändert und nicht beeinträchtigt.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

17.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden wahrscheinlich weiterhin wie bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Eine Nutzung als Baufläche für die Errichtung einer Biogasanlage wäre nicht möglich, da die Flächen dem Außenbereich der Gemeinde Poyenberg zuzuordnen sind und eine Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb für eine privilegierte Biogasanlage nicht gegeben ist, so dass hier entsprechende bauliche Anlagen nicht zulässig wären.

Es könnte sein, dass dann an anderer Stelle entsprechende Flächen gesucht werden müssten. Es sind jedoch derzeit keine anderen für diesen Zweck besser geeigneten Flächen vorhanden.

17.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Poyenberg geht aufgrund

- des Erfordernisses, Immissionsbelastungen von den zu schützenden Wohnnutzungen fern zu halten,
- des Fehlens hochwertiger Biotoptypen im und am Vorhabensbereich (mit Ausnahme einiger Bäume entlang der K 37),
- der geringen artenschutzrechtlichen Wertigkeit bzw. der geringen Konfliktrichtigkeit mit artenschutzrechtlichen Aspekten,
- der günstigen Verkehrsanbindung über die K 37,
- der günstigen Bodenverhältnisse,
- des relativ ebenen Reliefs in der ansonsten stärkerer reliefierten Gemeinde,
- der fehlenden Verfügbarkeit anderer geeigneter Standorte,
- des Fehlens eines Gewerbegebietes in der Gemeinde
- und der Verfügbarkeit der Fläche

davon aus, dass eine grundsätzlich andere Lage der Anlage auf der Fläche nicht in Frage kommt.

Eine Standortbegründung ist in Kapitel 3.1 dieser Begründung enthalten. Die zur Zeit der Planaufstellung bekannten Anbauflächen für nachwachsende Rohstoffe zum Betrieb der Biogasanlage sind in einer Karte dargestellt, die dem Bebauungsplan beigelegt ist.

17.3. Zusätzliche Angaben

17.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 ist gemäß LNatSchG kein Grünordnungsplan erforderlich. Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs ist auf Grundlage des Erlasses vom 03.07.1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden. Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 8 bis 11 LNatSchG und §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Fachbeitrag Artenschutzrecht“

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über vorkommende und potenziell vorkommende geschützte Tierarten sowie zur fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen insbesondere der Avifauna gemäß § 44 BNatSchG`10 wurde ein „Fachbeitrag zum Artenschutz“ erstellt (s. Anlage zu dieser Begründung).

Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt.

„Baugrunderkundung“

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über den Baugrund und die Tragfähigkeit des Bodens wurde eine „Baugrunderkundung mit Gründungsbeurteilung“ erstellt (s. Anlage zu dieser Begründung).

Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

„Schalltechnisches Gutachten“

Eine Prüfung der Wirkung von Gewerbelärm und anlagenbezogenem Verkehrslärm auf zu schützende Wohnnutzungen erfolgte in einem „Schalltechnischen Gutachten“ (s. Anlage zu dieser Begründung).

Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt.

„Schalltechnische Untersuchung“

Mit einer „Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des induzierten Zusatzverkehrs der an der K 37 und K 50 geplanten Biogasanlagen“ (s. Anlage zu dieser Begründung) soll die Frage geklärt werden, ob und ggf. in welchen Umfang Belastungen der Wohnnutzung in der bebauten Ortslage von Poyenberg zu erwarten sind durch den Betrieb der beiden geplanten Biogasanlagen und welche Maßnahmen der Minimierung im Rahmen des Durchführungsvertrages vorgenommen werden können.

„Stickstoffdeposition“

Zum Schutz der Lebensraumtypen des nächstgelegenen FFH-Gebiets und EU-Vogelschutzgebiets wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme über die Stickstoffdeposition im Umfeld des geplanten Blockheizkraftwerks in Poyenberg“ gefertigt (s. Anlage zu dieser Begründung). Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt.

„Geruchsimmissionen“

Im „Kurzbericht über die Ergebnisse einer überschläglichen Ausbreitungsberechnung für eine geplante Biogasanlage...“ (s. Anlage zu dieser Begründung) wurde eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Hierin werden die zu erwartenden Geruchsimmissionshäufigkeiten an schützenswerten Wohnnutzungen überschläglich geprüft. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in schriftlicher Form durchgeführt, ausgewertet und mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2010 in die Umweltprüfung und in die Entwurfsplanung eingestellt.

Es wurde auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

17.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung wurden folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen wurden zugeordnet:

- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des Lärms die technischen Möglichkeiten gemäß dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten zu beachten. Auflagen hierzu können in der Genehmigung nach BImSchG getroffen werden, sofern erforderlich. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ und in das Schutzgut „Pflanzen“ können auf einer Teilfläche des Flurstücks 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg kompensiert werden. Die Kontrolle über die Fläche und die Einhaltung / das Erreichen des Entwicklungszieles wird mit dem Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger übertragen.
- Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ werden durch die gestufte Höhenentwicklung der baulichen Anlagen minimiert und durch die Anlage eines Knicks mit Überhältern an den äußeren Rändern des Vorhabengebietes kompensiert.
Die Umsetzung, Kontrolle und dauerhafte Erhaltung inkl. der fachgerechten Pflege der Knickstrecken obliegt dem Vorhabenträger bzw. dem Eigentümer.
- Die nicht vermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut „Wasser“ können nicht vollständig kompensiert werden. Für die schadlose Ableitung des Wassers sind die geeigneten technischen Möglichkeiten bauseitig zu überprüfen und die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- Alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung dürfen gemäß § 27a LNatSchG`10 nur zwischen dem 1.10. und dem 14.3. ausgeführt werden. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG`10 zu beachten. Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

17.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Poyenberg hat am 26.08.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage Bassen“ gefasst für ein ca. 2,07 ha großes Gebiet an der „Silzener Straße“ (K 37). Es handelt sich im Wesentlichen um das Flurstück 2 der Flur 11 in der Gemarkung Poyenberg, sowie zur Sicherung einer Verkehrsanbindung um einen Teilbereich der K 37 (Flurstück 12 teilweise der Flur 11 und Flurstück 39 teilweise der Flur 10).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 3 „Sondergebiet Bioenergie Bassen“ wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Biogasanlage innerhalb eines sonstigen Sondergebiets „Bioenergie“ im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG 2009 erreicht werden kann, sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bestätigen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur Errichtung und für den Betrieb einer Biogasanlage an dem geprüften Standort gefasst. Somit kann die Biogasanlage, sofern sich die konjunkturellen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht wesentlich oder nachhaltig verändern, dazu beitragen, dass der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei eine Nachhaltigkeit in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Die Biogasanlage wird auf die Erzeugung elektrischer Energie in Höhe von max. 1,0 MW ausgelegt, die mit Hilfe von einem oder mehreren Blockheizkraftwerken erzeugt wird. Zur Anlage werden voraussichtlich drei Rundbehälter mit bis zu 32 m Durchmesser, eine Lagerhalle von ca. 700 m² Grundfläche, Silagelagerflächen von ca. 6.550 m² sowie weitere Betriebsflächen und ein Regenrückhaltebecken gehören. Die Gebäudehöhe im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) sowie der Lagerhalle in Teilgebiet SO 1a beträgt maximal 15,0 m über Fahrbahnoberkante der K 37. Im Teilgebiet SO1b beträgt die maximale Höhe 10,0 m mit der vorgenannten Bezugshöhe.

Die Verkehrserschließung erfolgt an der freien Strecke der K 37 in Form von drei Zufahrten, von denen jedoch nur eine als Hauptzufahrt hergestellt wird. Die Zufahrten bedürfen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Steinburg.

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Diese stellen sich schutzgutbezogen wie folgt dar:

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind nicht zu erwarten, da gemäß einer gutachterlichen Bewertung durch den Bau und Betrieb der geplanten Biogasanlage und den anlagenbezogenen Verkehr keine erheblichen Mehrbelastungen im Bereich der zu schützenden Wohnnutzungen zu erwarten sind. Planungsrechtliche Festsetzungen von Maßnahmen zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind auch nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem „Scoping-Verfahren“, einem schalltechnischen Gutachten und einem Bericht über Geruchsimmissionen nicht erforderlich.

Zur Beurteilung einer möglichen Belastung der Wohnnutzungen im Bereich des innerörtlichen Hauptverkehrsnetzes durch den induzierten Zusatzverkehr der beiden geplanten Biogasanlagen an der K 37 (VEP Nr. 3) und an der K 50 (VEP Nr. 2) hat die Gemeinde Poyenberg ein „Schalltechnisches Gutachten“ (siehe Anlage zu dieser Begründung) in Auftrag gegeben und die Ergebnisse bewertet. Die Regelungen im Durchführungsvertrag zur Betriebsführung, insbesondere die Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurden durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch den Verlust von Ackerfläche und Saumstreifen der K 37 zu erwarten. Da es sich hier um Biotope mit allgemeiner Bedeutung handelt, erfolgt eine Kompensation in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden. Der Verlust von bis zu 7 Bäumen entlang der K 37 wird durch die Anlage von Knicks zur landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebiets kompensiert (s. u. Schutzgut Landschaft).

Zudem ist zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG`10 nur zwischen dem 01.10. und dem 14.3. ausgeführt werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Beeinträchtigungen der empfindlichen Lebensraumtypen des nächstgelegenen FFH - Gebiets DE 1923-301 und des EU-Vogelschutzgebiets DE 1923-401 durch Stickstoffdepositionen sind gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme nicht zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** könnten allgemein durch Gehölzfällungen der Bäume an der K 37 entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 14.3. Bei Beachtung der o. g. Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG`10 streng geschützter Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG`10 erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die planungsrechtlich ermöglichten Versiegelungen innerhalb des Vorhabengebietes und der Verkehrsanbindung. Es wird ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von 10.300 m² ermittelt, der auf einer entsprechend großen Fläche auf dem Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg abgegolten wird. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und die Kompensationsverpflichtung wird mit dem Durchführungsvertrag an den Vorhabenträger als Eingriffsverursacher zu 100% weitergegeben.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung, da eine Versickerung aufgrund der geplanten Nutzung innerhalb des Vorhabengebietes nicht möglich sein wird. Das anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und zum einen der Biogasanlage zugeführt und zum anderen wird das unbelastete Wasser von Dachflächen einem Regenrückhaltebecken zugeleitet. Das RRB dient zugleich der Bereitstellung von Löschwasser.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild / Landschaftsbild) werden aufgrund der Herstellung von Baukörpern und Versiegelungsflächen im Außenbereich der Gemeinde entstehen. Zur Minimierung der Veränderungen wird der Verlust vorhandener Bäume entlang der K 37 auf 7 Stück begrenzt. Zur Eingrünung bzw. zur möglichst landschaftsgerechten Einbindung der Bauflächen und der geplanten baulichen Anlagen werden entlang der Außenseiten des Vorhabengebietes Knicks von insgesamt 520 m Länge neu angelegt. Dieser Knick ist alle ca. 40 m mit einem Baum als Überhälter auszubilden und dauerhaft zu erhalten.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Zur K 37 ist die 15 m messende anbaufreie Zone zu beachten. Eine landwirtschaftliche Zuwegung und eine Energietrasse werden planungsrechtlich festgesetzt und werden im Zuge der Vorhabenrealisierung durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten zugunsten der Nutzungsberechtigten abgesichert.

Der gemäß des festgestellten Landschaftsplans im Plangebiet bisher vorgesehene Sand- und Kiesabbau wird von der Gemeinde hier nicht länger als sinnvoll betrachtet, da aufgrund des recht oberflächennah anstehenden Grundwassers nur geringe oder sogar keine würdigen Abbaumächtigkeiten erreicht werden können.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 3 werden einerseits die übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und andererseits unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Betriebsführung und landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des EEG 2009 eine zusätzliche mittel- bis langfristige Sicherung der Existenzgrundlage der örtlichen Landwirtschaft in dem ländlich geprägten Ort eröffnet. Dies erfolgt in einer Weise, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden. Hierzu werden neben den planungsrechtlichen Festsetzungen auch Regelungen zur Betriebsführung in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

17.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es sind Kosten für die Bereitstellung der Kompensationsflächen von 10.300 m² auf Flurstück 14/2 der Flur 8 in der Gemarkung Poyenberg zu beachten.

Für die Herstellung eines 520 m langen Knicks sind Kosten in Höhe von ca. € 40,00 je lfd. m zu veranschlagen, also € 20.800,00 (zzgl. Mwst.).

Auf den Knickabschnitten sind zusätzlich mindestens 14 Bäume der Größe 3xv StU mind. 12/14 cm zu pflanzen; dies ergibt geschätzte Kosten von € 250,00 je Stück, also zusammen € 3.500,00.

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2010

Poyenberg, den 17. JUNI 2010

[Redacted Signature]
- 1. stellv. Bürgermeisterin



Planverfasser (Begründung):
Ingenieurbüro Vollmers + Partner
- Beratende Ingenieure VBI -

Bearbeiterin:

[Redacted Signature]
Dipl.- Ing. Elke Kistenmacher

Planverfasser (Umweltbericht):
Günther & Pollok
- Landschaftsplanung -

Bearbeiter:

[Redacted Signature]
Dipl.- Biol. Reinhard Pollok

Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9 · 25524 Itzehoe
Tel. 04821-64038 · Fax 63575